

DER SPIEGELWALD BOTE



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Grünhain-Beierfeld
mit den Stadtteilen Beierfeld,
Grünhain und Waschleithe**



Herausgeber: Stadt Grünhain-Beierfeld und Secundo-Verlag GmbH. Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Joachim Rudler, für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 2016

23. November 2016

Ausgabe Nr. 11

www.beierfeld.de



Beierfelder an der Peter-Pauls-Kirche Laternenweihnacht

Samstag, 26.11.2016

15.30 Uhr Programm mit der Kita „Unterm Regenbogen“ Beierfeld
16.00 Uhr Programm mit der AG Tanzen der Grundschule
16.15 Uhr Die „Fidelen Jungs“ unterhalten mit weihnachtlichen Weisen
17.00 Uhr Orgelmusik zum Advent mit dem Organisten Enrico Langer aus Ehrenfriedersdorf

Sonntag, 27.11.2016

15.00 Uhr Weihnachtliche Weisen mit dem Allianzposaunenchor
16.00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt mit Gefolge
16.30 Uhr Die Bernsbacher Musikanten mit Liedern zum Advent
17.45 Uhr Lampionumzug von der Peter-Pauls-Kirche zur Christuskirche
18.00 Uhr Sternheben an der Christuskirche

- * Weihnachtliche Stände mit Speisen & Getränken auf dem Pfarrweg
- * Tombola des Kaninchenzuchtvereins Beierfeld e.V.
- * Weihnachtsbasteln mit dem Schulclub in der Peter-Pauls-Kirche (26.11.)
- * Geschichten für Kinder - vorgelesen vom Jugendrotkreuz Beierfeld
- * der Berg- und Schnitzverein Beierfeld e.V. lädt ein zum Tag der offenen Tür (ab 14.30 Uhr)
- * das Rot-Kreuz-Museum zeigt seine Ausstellungen (ab 14.30 Uhr)

Sturm Laternen können in der Stadtverwaltung erworben werden (Mo - Fr)



1. Advent

Veranstaltungen

November/ Dezember 2016

25./26.11.; 02./03.12.;

09./10.12.; 16./17.12. –

Mettenschicht Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“

26.11. – Pyramidenanschub Waschleithe; Pyramidenfest Grünhain

26./27.12. – Beierfelder Later-
nenweihnacht Beierfeld

03.12. – Kegeln um die Weih-
nachtsgans, Keglerheim Grün-
hain; Fränkische Weihnacht,
Peter-Pauls-Kirche

04.12. – Leerung Weihnachts-
wunschbriefkasten, König-
Albert-Turm; Turmblasen

06./07.12. – Kindermet-
tenschicht, Schaubergwerk
„Herkules-Frisch- Glück“

06.12. – Leerung Weihnachts-
wunschbriefkasten

07.12. – Leerung Weihnachts-
wunschbriefkasten; Natur- und
Wildpark Waschleithe

11.12. – Adventsmusik, St.-Ni-
kolai-Kirche Grünhain; Hutzen-
Nachmittag, Hotel- und Restau-
rant Köhlerhütte

23.12. – Weihnachtskonzert
im Kerzenschein, Peter-Pauls-
Kirche

29.12. – Bergvesper, Schau-
bergwerk „Herkules-Frisch-
Glück“

Änderungen vorbehalten!

Erscheinungstermin

nächste Ausgabe:

21. Dezember 2016

Redaktionsschluss

8. Dezember 2016



Tourismus-Zweckverband Spiegelwald

König-Albert-Turm erhält Marke „Familienurlaub in Sachsen“

Am 26. Oktober 2016 fand im Daetz-Zentrum Lichtenstein die diesjährige Schulungsveranstaltung für die Markenpartner von „Familienurlaub in Sachsen“ statt.

Im Rahmen der Veranstaltung überreichte die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) gemeinsam mit Barbara Meyer, Abteilungsleiterin Wirtschaft im sächsischen Wirtschaftsministerium, das Qualitätszertifikat an den König-Albert-Turm. Die Einrichtung auf dem Spiegelwald ist neben dem Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“ und dem Natur- und Wildpark bereits die dritte touristische Einrichtung in der Spiegelwaldregion, die mit dem Zertifikat „Familienurlaub in Sachsen“ ausgezeichnet wurde. Insgesamt dürfen sich 94 Partner mit der Marke „Familienurlaub in Sachsen“ schmücken. Sie werden in der touristischen Werbung der TMGS als Urlaubsadresse für Familien besonders empfohlen.



Für das Team des touristischen Infozentrums ist das Zertifikat Anerkennung und Ansporn zugleich.

Herbstbasteln mit der Fa. Egermann

Ein Spaziergang durch den sonnigen Herbstwald und eine brillante Sicht lockten am letzten Oktoberwochenende viele Besucher auf den Spiegelwald. Vor allem zahlreiche Familien mit Kindern nutzen das herbstliche Bastelangebot der Fa. Egermann. Igel, Eulen, Enten, Drachen, aber auch Teelichter in Herz- oder Sternform konnten die großen und kleinen Besucher bemalen, bekleben und verzieren. Wer freut sich da als Erwachsener nicht auf ein selbst gebasteltes Weihnachtsgeschenk?



Endspurt für Weihnachtswunschpost

Noch bis Anfang Dezember haben Kinder Gelegenheit, ihre Weihnachtswünsche per Post dem Weihnachtsmann zu übergeben. Die eigens dafür gestalteten Karten können die Kinder in einen der drei roten Weihnachtswunschbriefkästen einwerfen. Der Weihnachtsmann persönlich wird jeden Briefkasten leeren. Dazu sind alle Kinder mit ihren Eltern oder Großeltern herzlich eingeladen.

Erste Station ist am **Sonntag, 04.12.16, 10.00 Uhr der König-Albert-Turm**. Zwei Tage später leert der Weihnachtsmann gegen 10.30 Uhr den roten Wunschbriefkasten am Schaubergwerk „Herkules-Frisch-Glück“. Letzte Chance die Weihnachtswunschpost zu übergeben, ist am 07.12. An diesem Tag besucht der Weihnachtsmann den Natur- und Wildpark und nimmt 14.00 Uhr die letzte Wunschpost entgegen. Mit einer kleinen Süßigkeit beglückt, fällt den Kleinen das Warten nicht mehr so schwer.



Vor den Augen der staunenden Kinder leert der Weihnachtsmann den roten Wunschbriefkasten.



Gleichfalls am 04.12. findet 13.30 Uhr das traditionelle Turmblasen mit dem Bernsbacher Posaunenchor statt.

Veranstaltungstipp zum Jahreswechsel

Unter dem Motto „... in luftiger Höhe – heitere Musik am Silvesterabend“ findet am Freitag, dem 30. Dezember 2016, 17.00 Uhr im Saal des König-Albert-Turms ein Konzert mit Heinrich Auerswald – Klavier/Moderation, Vera Kürtösch – Violine, Frieder Schürer – Klarinette/Klavier, statt.

Der Tourismusverband Spiegelwald und der Förderverein Spiegelwald laden zu dieser einzigartigen Klaviermatinee herzlich ein.

Karten sind an der Abendkasse erhältlich. Reservierungen für das Konzert nimmt die Touristinformation „König-Albert-Turm“ ab sofort telefonisch unter 03774/ 640744 entgegen.

Weitere Veranstaltungen in der Spiegelwaldregion

Einladung zum Hutzenohmd

Die Bernsbacher Musikanten laden wieder herzlich zum traditionellen Hutzenohmd am 3. Dezember 2016 in die Bernsbacher Mehrzweckhalle ein. Beginn ist 18 Uhr.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Der Eintritt ist frei.

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandsversammlung Tourismus-Zweckverband Spiegelwald

Mittwoch, 13. Dezember 2016, 18.30 Uhr, Grünhain-Beierfeld, ST Grünhain, König-Albert-Turm

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Beschlüsse der 28. Sitzung des Stadtrates Grünhain-Beierfeld vom 10. Oktober 2016

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/211/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt die Umschuldung der Kredite zum 30.10.2016 mit einem Gesamtumfang von 1.218.953,79 EUR und der daraus resultierenden Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes in voraussichtlicher Höhe von 127.092,00 EUR.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/212/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt die Annahme einer Sachspende des Maler- & Lackierermeister Andreas Stiehler, Burgstraße 6 in 08344 Grünhain-Beierfeld in Höhe von 961,70 EUR für die Stadtteilfeuerwehr Grünhain.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/213/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt:

1. die Ausführung der gemeldeten Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Brücken in die Zukunft“ – VwV Investkraft „Energetische Sanierung Schulsporthalle Beierfeld“ mit einem Gesamtkostenumfang von 50.000,00 EUR brutto vorbehaltlich der Fördermittelzusage.
2. die Aufnahme der Maßnahme mit den dargelegten Gesamtkosten und Erträgen sowie der ausgewiesenen Folgekostenberechnung in den Haushalt 2017.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/214/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt:

1. die Ausführung der gemeldeten Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Brücken in die Zukunft“ – VwV Investkraft „Energetische Sanierung Oberschule Grünhain-Beierfeld“ mit einem Gesamtkostenumfang von 50.000,00 EUR brutto vorbehaltlich der Fördermittelzusage.

2. die Aufnahme der Maßnahme mit den dargelegten Gesamtkosten und Erträgen sowie der ausgewiesenen Folgekostenberechnung in den Haushalt 2017.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/215/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt:

1. die Ausführung der gemeldeten Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Brücken in die Zukunft“ – VwV Investkraft „Energetische Sanierung Rathaus Beierfeld“ mit einem Gesamtkostenumfang von 20.000,00 EUR brutto vorbehaltlich der Fördermittelzusage.
2. die Aufnahme der Maßnahme mit den dargelegten Gesamtkosten und Erträgen sowie der ausgewiesenen Folgekostenberechnung in den Haushalt 2017.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/216/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, dem Abbruch des Rohbau-Gebäudes auf der Rudolf-Breitscheid-Str. 13 in Beierfeld vorbehaltlich einer Fördermittelzusage zuzustimmen.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/217/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, dem Bau eines Bergmannshauses an der Bergschmiede des Schaubergwerkes „Herkules-Frisch-Glück“ in Waschleithe vorbehaltlich einer Fördermittelzusage zuzustimmen.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/218/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, der Baumaßnahme Erstinstallation Beleuchtungsanlage in der Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld vorbehaltlich einer Fördermittelzusage zuzustimmen.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/219/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt das Vorhaben eines barrierefreien Zugangs einschließlich Erschließungsmaßnahmen Strom und Wasser und Gestaltung des Außenbereichs an der Peter-Pauls-Kirche im Gesamtwert von 50.000 €.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/220/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt den Umbau des Einwohnermeldeamtes im Rathaus zu einem barrierefreien Bürgeramt mit einem Gesamtkostenumfang von 120.000,00 € vorbehaltlich einer Fördermittelzusage.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/221/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt die Baumaßnahme zur Gestaltung eines Mehrgenerationenparkes am Begegnungszentrum Fritz-Körner-Haus mit einem Gesamtkostenumfang von 90.000,00 € vorbehaltlich einer Fördermittelzusage.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/222/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, die Firma Akustik- und Trockenbau Mario Behrendt aus 08228 Rodewisch zum Preis von brutto 33.572,35 Euro für das Los 7 Trockenbauarbeiten der Baumaßnahme „Errichtung und Betrieb eines wirtschaftsnahen kommunalen poliklinischen Zentrums“ in der ehemaligen Grundschule Beierfeld zu beauftragen.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/223/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beauftragt den Bürgermeister, die Bodenbelagsarbeiten – Los 14 – der Baumaßnahme „Errichtung und Betrieb eines wirtschaftsnahen kommunalen poliklinischen Zentrums“ in der ehemaligen Grundschule Beierfeld an die Firma Fußboden Poland, Carl-von-Ossietzky-Straße 11a in 08280 Aue zu einem Preis von brutto 39.968,68 € zu vergeben.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/224/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beauftragt den Bürgermeister, die Außenanlagen – Los 17 – der Baumaßnahme „Errichtung und Betrieb eines wirtschaftsnahen kommunalen poliklini-

schen Zentrums“ in der ehemaligen Grundschule Beierfeld an die Firma Grünanlagen Uwe Pügner, Graulsteig 26 in 08340 Schwarzenberg zu einem Preis von brutto 34.330,31 € zu vergeben.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/225/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, die zusätzlichen Leistungen aus dem ersten Nachtrag zu Los 5 Fenster und Außentüren der Baumaßnahme „Errichtung und Betrieb eines wirtschaftsnahen kommunalen poliklinischen Zentrums“ mit einem Preis von brutto 33.105,86 Euro an die Firma Bauelemente Gründig aus Löbnitz zu beauftragen. Die Finanzierung soll über die Eigenmittel Stützmauer Auer Straße (Kostenstelle 541001.096101) erfolgen, da diese Maßnahme auf Grund fehlender Fördermittel 2016 nicht realisiert wird. Seitens der Fördermittelstelle wurde der Stadt signalisiert, dass die Möglichkeit zur Aufstockung der Fördermittel bei begründeten höheren Aufwendungen besteht.

Nichtöffentliche Beschlüsse

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/226/28

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Firma A auf Stundung und Ratenzahlung wie folgt zu:

14 Monatsraten à 250,00 € sowie einer Schlussrate von 23,20 € beginnend ab Oktober 2016 bis Dezember 2017 zuzüglich Zinsen.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/227/28

Der Stadtrat beschließt den Antrag des Herrn B auf Stundung und Ratenzahlung unter der Bedingung der Erteilung einer Einzugsermächtigung wie folgt:

12 Monatsraten à 213,30 € beginnend ab dem 10. Oktober 2016 bis September 2017 zuzüglich Zinsen.

Beschluss Nr.: SR-2014-2019/228/28

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, die Firma Baugeschäft Thomas Viehweger aus 09481 Elterlein zum Preis von brutto 38.089,70 Euro für das Los 6.1 Außenputzarbeiten und zum Preis von 23.405,25 Euro für das Los 6.2 Innenputzarbeiten der Baumaßnahme „Errichtung und Betrieb eines wirtschaftsnahen kommunalen poliklinischen Zentrums“ in der ehemaligen Grundschule Beierfeld zu beauftragen.

Grünhain-Beierfeld, 17.10.2016




Joachim Rudler, Bürgermeister

Beschlüsse der 13. öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 10.10.2016

Beschluss Nr.: VA-2014-2019/59/13

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Grünhain-Beierfeld stimmt dem Kulturvertrag zwischen dem Erzgebirgskreis und der Stadt Grünhain-Beierfeld zu. Die Stadt beteiligt sich im Jahr 2017 an der Finanzierung der Volkskunstscheule mit einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von 1.342,60 €. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Kulturvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr.: VA-2014-2019/60/13

Der Verwaltungsausschuss beschließt den beigefügten Nutzungsvertrag mit dem Kulturhistorischen Förderverein Beierfeld zur Nutzung der Peter-Pauls-Kirche – Arbeitsstand 08.09.2016.

Nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr.: VA-2014-2019/61/13

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Grünhain-Beierfeld beschließt, die Stelle des Mitarbeiters Bereich Gebäude- und Hausverwaltung zunächst befristet auf 18 Monate zu vergeben. Danach entscheidet der Bürgermeister zu einer dauerhaften Anstellung.

Grünhain-Beierfeld, 18.10.2016




Joachim Rudler, Bürgermeister

Landratsamt Erzgebirgskreis

Informationen der Unteren Naturschutzbehörde zum Flächennaturdenkmal (FND) „Moosbachtiche“ Grünhain

Das Gebiet um die Moosbachtiche in Grünhain wurde durch Beschluss des damaligen Kreistages im Landkreis Aue-Schwarzenberg vom 29.09.1994 als Flächennaturdenkmal unter Schutz gestellt.

Die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgte in Zusammenhang mit der Erschließung des Wohngebietes „Am Moosbach“. Ziel war es dabei, einen ökologischen Ausgleich für die aus der Erschließung des neuen Wohngebietes resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erbringen.

Das o.g. Schutzgebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Grünhain und grenzt unmittelbar an das Wohngebiet „Am Moosbach“ sowie die Siedlungsbereiche an der Anliegerstraße „Am Moosbach“. Das FND wurde am südlichen Ende früher durch die Bahnlinie Zwönitz-Scheibenberg überquert. Die Fundamente der ehemaligen Moosbachtalbrücke zeugen noch heute von der ehemaligen bereits seit vielen Jahrzehnten stillgelegten Bahnlinie.

Das FND hat eine Größe von ca. 3,50 ha und befindet sich zu großen Teilen im Eigentum der Stadt Grünhain-Beierfeld.

Hinsichtlich des Schutzzweckes ist das FND von einem naturnahen Mittelgebirgsbach mit Ufergehölzen, 4 naturnahen Teichen mit Verlandungsbereichen sowie angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gekennzeichnet. Auf Grund der reichhaltigen naturräumlichen Ausstattung ist das Schutzgebiet Lebensraum für eine Vielzahl von geschützten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten. Das Gebiet hat im Raum Grünhain eine große Bedeutung für den Biotopverbund zwischen der Zwönitzer Moosheide und dem Oswaldtal.

Die Pflege des Schutzgebietes, wie zum Beispiel die Mahd der wertvollen Wiesenflächen, erfolgt seit der Unterschutzstellung durch das jetzige Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Grünhain-Beierfeld. Neben der jährlichen Wiesenmahd wurde durch das Naturschutzzentrum zur Abgrenzung des Wohngebietes „Am Moosbach“ eine Benjes-Hecke angelegt, welche sich zwischenzeitlich gut etabliert hat. Zur Pflege und Erhaltung des Schutzgebietes werden jährlich in nicht unerheblichem Maße Finanzmittel eingesetzt, welche zu großen Teilen durch die Europäische Union und den Freistaat Sachsen gefördert werden.

Leider ist es in den letzten Jahren aber immer wieder zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes gekommen. Insbesondere am Wohngebiet „Am Moosbach“ wurden z. B. wiederholt Gartenabfälle, wie Grün- und Gehölzschnitt abgelagert. Auch ist ein unbefugtes Betreten des FND zu verzeichnen.

Sogar eine Fußgängerbrücke zur Querung des Moosbaches wurde unrechtmäßigerweise erreicht. Die Stadt Grünhain-Beierfeld hat zur Verhinderung der ordnungswidrigen Abfallablagerungen bereits entsprechende Hinweisschilder aufgestellt. Auch die Entfernung der ungenehmigt errichteten Fußgängerbrücke, welche auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt, wurde angeordnet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das FND „Moosbachteiche“ ausschließlich Naturschutzzwecken dient. Die Anwohner und Besucher des Schutzgebietes werden gebeten, die Schutzvorschriften des FND zukünftig im Sinne des Gemeinwohles zu beachten und damit einen Beitrag zur Erhaltung des Kleinodes zu leisten.

Die Untere Naturschutzbehörde wird auch zukünftig Kontrollen zur Einhaltung der Schutzvorschriften des FND „Moosbachteiche“ durchführen.

Nähere Informationen zum Schutzgebiet erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Telefon 03771/277 6205.

Freistaat Sachsen

Staatsbetrieb Sachsenforst / Forstbezirk Neudorf

Neuer Revierförster im Privat- und Kommunalwaldrevier Schwarzenberg

Am 31. Oktober 2016 beendete die bisherige Revierförsterin, Frau Siewert, nach 40-jähriger Tätigkeit ihren Forstdienst und ging in den wohlverdienten Ruhestand.

Nachfolger ist seit dem 1. November 2016 Herr Peter Seifert. Damit ist er zuständig für die Beratung und Betreuung der privaten und kommunalen Waldbesitzer der Städte und Gemeinden Schwarzenberg, Oberwiesenthal, Breitenbrunn, Grünhain-Beierfeld, Schlettau, Raschau-Markersbach, Crottendorf, Scheibenberg und Langenberg.

Herr Seifert ist seit 35 Jahren in der sächsischen Forstverwaltung tätig. Nach verschiedenen Arbeitsaufgaben leitete er von 1996 bis 2016 das Staatswaldrevier Elterlein.

In dieser Zeit bildete er neben seiner Revierförstertätigkeit 20 junge Leute zu Förstern aus.

Der Dienstsitz für das Forstrevier Schwarzenberg ist in Grünhain-Beierfeld, Elterleiner Straße 4. Dort finden auch die Sprechzeiten jeden Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr statt.

Kontaktdaten:

Herrn Seifert erreichen Sie unter mobil: 0173 371 6500; E-Mail: peter.seifert@smul.sachsen.de

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeindekirchgemeinde Beierfeld vom 10.06.2016

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Die Evangelisch-Lutherische Christuskirchgemeinde Beierfeld erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 11 Musikalische Darbietungen
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Grabgewölbe
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Umbettungen
- § 17 Särgе und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Vergabebestimmungen
- § 19 Herrichten, Instandhalten und Pflege der Grabstätte
- § 19 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 20 Grabmale
- § 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 22 Instanthalung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 23 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 24 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 25 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 26 Regeln für pflegevereinfachte Reihengräber

C. Wahlgrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 29 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Zuwiderhandlungen
- § 31 Haftung
- § 32 Öffentliche Bekanntmachung
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof in Beierfeld steht im Eigentum des Kirchenlehns der Christuskirchgemeinde Beierfeld Träger ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirchgemeinde. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2**Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeinde Beierfeld und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.
- 3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4**Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern
 - g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchenvorstand, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus eine fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.

Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

§ 8

Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.

Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 12

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 13

Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

§ 14**Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Oberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 15**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16**Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 17**Särge und Urnen**

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 18****Vergabebestimmungen**

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 19

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken.
- Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofes und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen. Die Ablage von Schnittblumen auf Gräbern erfolgt nur in eingelassenen Steckvasen.
- Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen nicht höher als 25 cm sein.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) das gesamte Abdecken der Grabstätte, Platten dürfen nur 1/3 der Fläche bedecken
- c) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- d) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- e) die Verwendung von Torf und gefärbter Erde
- g) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- h) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 19 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 20

Grabmale

Um den Charakter des Waldfriedhofes zu erhalten, gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- 1) Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. die Art des Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
 - 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
- Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit, auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

Einfassungen müssen aus dem Material des Grabmals sein und dürfen 20 cm hoch sein.

5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

§ 22

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon nach Ablauf von 3 Monaten von der Grabstätte zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 23

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur durch den Friedhofsträger entfernt. Möchte der Nutzungsberechtigte das Grabmal, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen behalten, werden diese durch den Friedhofsträger ausgehändigt.

Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgeholt, ist der Friedhofsträger berechtigt, darüber zu verfügen.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

B. Reihengrabstätten

§ 25

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,00 m, Breite 0,75 m
- b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 28 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

§ 26

Regeln für pflegevereinfachte Reihengräber

1) Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht für pflegevereinfachte Reihengräber erwerben, erhalten vom Friedhofsträger diese Vorschriften ausgehändigt und garantieren mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der betreffenden Gestaltungsvorschrift.

2) für die Gestaltung pflegevereinfachter Reihengräber für Urnen und Sargbestattungen gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

1. Rechtsanspruch auf Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab für Urnen- und Sargbestattungen bestehen nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesem Reihengrab.
2. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger bzw. in dessen Auftrag und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Die Art der Bepflanzung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Dauerbepflanzung mit einem Bodendecker. Bei Sargbestattungen wird eine Bodenplatte aus Theumaer Schiefer, mit einer Bodenhülse für Steckvasen, vor dem Grabmal verbracht. Sie dient als Abstellfläche für eine Pflanzschale und eine Steckvase.

Die Pflege umfasst die Bepflanzung (Schnittmaßnahmen, Gießen, Unkrautentfernung, Nachpflanzung sowie erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung des Grabes (Zwischenraum zu benachbarten Grabstätten). Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Gestaltung und Pflege ist nicht möglich.

3. Für die Grabgestaltung ist verbindlich:
 - keine Politur, maximale Bearbeitungsform Mattschliff, besser Feinschliff oder gestockt, geriffelt, gebeilt o.ä.

- allseitig gleichmäßige Bearbeitung
- symmetrische Form
- kein Sockel
- keine Einfassung
- keine weißen oder schwarzen Steine; Grau- und Brauntönen ist der Vorzug zu geben
- Schrift gehauen, vertieft oder erhaben

C. Wahlgrabstätten

§ 27

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung,
Verstorbene bis 5 Jahre
Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,50 m
Verstorbene über 5 Jahre
Einzelgrabstelle: Länge 2,00 m, Breite 0,75 m
Doppelgrabstelle: Länge 2,00 m, Breite 1,50 m
- b) Aschenbestattung
Einzelgrabstelle: Länge 0,80 m, Breite 0,50 m
Doppelgrabstell: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnen wird jeweils nur eine Asche bestattet.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 27 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als a) bis h) genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29

Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 27 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde, den Spiegelwaldboden.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Pfarramtskanzlei aus.

4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Christuskirche und auf dem Friedhof sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 33

Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das EV-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Beierfeld vom 15.08.1995 außer Kraft.

Grünhain-Beierfeld, 28.9.2016
Ort, Datum

Ev.-Luth. Christuskirche Gemeinde Beierfeld
Der Kirchenrat



[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

AZ: R 56512 Beierfeld

Chemnitz, 11.10.2016

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



In Vertretung

[Signature]
Schwabe
Kirchenamt
L.S.

Terminkalender

**für die Sitzungen des Stadtrates Grünhain-Beierfeld und
dessen Gremien in den Monaten November/Dezember 2016**

Sitzung Technischer Ausschuss

Donnerstag, 24. November 2016, 19.00 Uhr, ST Beierfeld, Rathaus

Sitzung Stadtrat

Montag, 5. Dezember 2016, 19.00 Uhr, ST Beierfeld, Rathaus

Änderungen und Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen
öffentlichen Bekanntmachungen.

Allgemeines

Weihnachten in der Stadt Grünhain-Beierfeld

Beierfelder Laternenweihnacht

Es ist so weit. Am 26. und 27.11. 2016 wird erstmalig der Beierfelder Weihnachtsmarkt im neuen Ambiente an der Peter-Pauls-Kirche stattfinden. Auf dem Pfarrweg erwarten die Besucher weihnachtliche Stände mit leckeren Speisen und Getränken. Für das leibliche Wohl sorgen die Vereine und Gewerbetreibende aus dem Ort.

Den Weihnachtsmarktauftritt am Samstag gestalten 15.30 Uhr die Kita-Kinder aus Beierfeld. Daran anschließend erfreuen die Kinder der AG Tanzen mit ihren Darbietungen.

17 Uhr wird zur Orgelmusik in die Peter-Pauls-Kirche eingeladen. Organist Enrico Langer spielt auf der neuen Donati-Orgel musikalische Weisen zum Advent.

Am 1. Adventssonntag wird der Weihnachtsmarkt 15 Uhr vom Allianzposaunenchor eröffnet.

Für 16 Uhr hat der Weihnachtsmann mit seinem Gefolge sein Kommen angekündigt.



Den Besuch des Weihnachtsmanns können viele Kinder kaum erwarten.

Gegen 17.30 Uhr startet ein gemeinsamer Laternen- und Lampenumzug zur Christuskirche. Alle Besucher des Weihnachtsmarktes sind eingeladen, sich mit ihren Laternen dem Umzug anzuschließen. Sturmlaternen sind ab sofort in der Stadtverwaltung erhältlich (Mo. – Fr.). Den Abschluss der 1. Beierfelder Laternenweihnacht bildet 18 Uhr das Sternheben an der Christuskirche.

Das Rot-Kreuz-Museum öffnet an beiden Tagen ab 14.30 Uhr und zeigt seine Ausstellung.

Der Berg- und Schnitzverein Beierfeld e.V. lädt ebenfalls ab 14 Uhr am gesamten Wochenende in sein Vereinsheim an der Pestalozzistraße 12 zum „Tag der offenen Tür“ ein.

In der Peter-Pauls-Kirche lädt der Schulclub der Oberschule Grünhain-Beierfeld am 26.11. zum Weihnachtsbasteln ein. Das Jugendrotkreuz liest Geschichten für Kinder.

Pyramidenfest in Grünhain

Zum 37. Grünhainer Pyramidenfest sind alle kleinen und großen Besucher **am Samstag, dem 26.11. 2016**, recht herzlich eingeladen.

Programm:

- 14.30 Uhr Anschub der Pyramide am Klostervorplatz mit dem Weihnachtsmann und seinen Wichteln. Der Grünhainer Posaunenchor stimmt an der Pyramide auf die Weihnachtszeit ein.
- 14.00 Uhr Aufwärmen in der „Töpferei“ am Klöppelsack
- 15.00 Uhr Weihnachtliches Marktplatztreiben mit musikalischer Umrahmung durch den Posaunenchor Grünhain sowie den Kinder der Kita „Klosterzwerg“



Nachdem alle Figuren ihren Platz auf der Pyramide gefunden haben, wird die große Ortspyramide im Beisein vieler Besucher angeschoben.

Auch in diesem Jahr beteiligen sich die Bäckerei Brückner und der Grundschulförderverein an einer Gemeinschaftsaktion unter dem Motto „Naschen für den guten Zweck“ mit einem großen Stollnkuchen für die Pyramidenfestbesucher. Den Verkaufserlös erhalten der Grundschulförderverein und die Aktion „Brot für die Welt“.

Eine Bastelstraße im Pfarrhaus der Kirchgemeinde St. Nikolai freut sich ab 14.30 Uhr auf den Besuch der kleinen Leute.

In der Schnitzerstube im Fuchsturm ist man ab 14 Uhr auf Besucher eingestellt.

Für das leibliche Wohl sorgen Vereine und Einrichtungen – für unsere Kleinsten gibt es Leckeres aus dem „Hexenhaus“.

Die Geschäfte in Grünhain haben geöffnet.

Pyramidenanschub in Waschleithe

Auch in Waschleithe ist am **26.11.2016** Weihnachtsaufakt. Alle Einwohner und Gäste sind ab 14 Uhr zum Pyramidenanschub recht herzlich eingeladen.



Der Chor des Heimatvereins „Harzerland“ und die Kindergartenkinder aus Waschleithe umrahmen den Weihnachtsaufakt musikalisch. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Das Pyramidenanschieben ist auch in Waschleithe eine schöne dörfliche Tradition.

Richtfest Poliklinisches Zentrum

Seit Anfang Mai diesen Jahres sind die Bauarbeiten in der Beierfelder Pestalozzistraße in vollem Gange. Bis März 2017 entsteht hier ein modernes Poliklinisches Zentrum. Mit dem Umbau der ehemaligen Grundschule Beierfeld erhält die Stadt ein medizinisches Versorgungszentrum mit zwei Arztpraxen für Allgemeinmediziner.

Gefördert durch



Das Investitionsvolumen beträgt 1,5 Mio. Euro.

Das Bauvorhaben wird durch den Freistaat Sachsen gefördert.



Am 14.10.2016 wurde im Poliklinischen Zentrum Richtfest gefeiert.



Nach den Abbrucharbeiten laufen derzeit im Gebäude die Sanitär-, Heizungs- sowie Trockenbauarbeiten. Die Südseite des neuen Satteldaches erhält eine Photovoltaikanlage.



Für einen barrierefreien Zugang zu den Arztpraxen erhält das Gebäude einen neuen Anbau mit einem Personenaufzug.

Fünfte Jahreszeit ist eingeläutet

Am 11.11. pünktlich 11.11 Uhr war es wieder so weit! Die Narren vom Faschingsverein Beierfeld stürmten das Rathaus, um sich vom Bürgermeister symbolisch den Rathausschlüssel zu holen. Bevor dieser den Besitzer wechselte, gab es einen humorvollen Rückblick über die Geschehnisse im vergangenen Jahr. Der offizielle Faschingsauftakt fand am gleichen Abend im Haus der Vereine in Waschleithe statt. Dort wurde auch das neue Prinzenpaar gekrönt und das Motto der diesjährigen Faschingssaison verkündet. Bis Februar starten die Beierfelder Jecken unter „Kunterbunt & abgedreht – die 90er ein geiles Jahrzehnt“ voll durch.



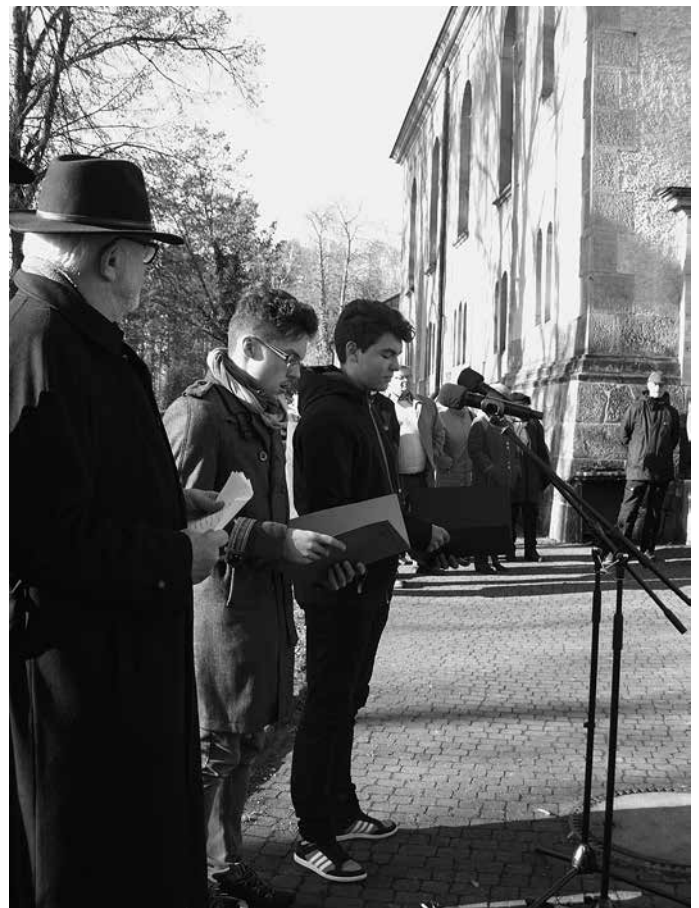
In seiner Büttensrede nahm Daniel Rühlicke die kommunalen Ereignisse der zurückliegenden Monate aufs Korn.



Die Eroberung des Rathausschlüssels bereitete den Mädchen der Funkengarde sichtlichen Spaß.

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Aus Anlass des Volkstrauertages folgten am 13.11.2016 Vertreter aus Politik und Gesellschaft sowie städtischer Vereine der Einladung des Bürgermeisters zur Gedenkstunde mit Kranzniederlegung. In seiner Rede am Beierfelder Ehrenmal erinnerte Bürgermeister Joachim Rudler an die Kriegstoten und mahnte zu Toleranz, Verständnis und einem friedlichen Miteinander.



Zwei Schüler der Oberschule umrahmen die Feierstunde mit der Rezitation von Gedichten.



Die musikalische Ausgestaltung oblag den Original Grünhainer Jagdhornbläser.



Vertreter örtlicher Einrichtungen und Vereine legen am Mahnmal Blumen und Kränze nieder.

Fördermöglichkeiten LEADER

Der Verein Zukunft Westerzgebirge e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Westerzgebirge 2014 – 2020 zur Einreichung von Vorhaben für die nachfolgende Maßnahmen auf:

Investive Vorhaben zum Landtourismus

- Nr. des Aufrufes: 08-2016-B21
- Datum des Aufrufes: 7. November 2016
- Einreichfrist: 6. Februar 2017, 10.00 Uhr (Posteingang)

Sensibilisierung für Biodiversität

- Nr. des Aufrufes: 08-2016-C22
- Datum des Aufrufes: 7. November 2016
- Einreichfrist: 6. Februar 2017, 10.00 Uhr (Posteingang)

Erhalt von gebietstypischen Landschaftselementen

- Nr. des Aufrufes: 08-2016-C23
- Datum des Aufrufes: 7. November 2016
- Einreichfrist: 6. Februar 2017, 10.00 Uhr (Posteingang)

Pflanzungen und Anlagen zum Schutz von Ortslagen

- Nr. des Aufrufes: 08-2016-C24
- Datum des Aufrufes: 7. November 2016
- Einreichfrist: 6. Februar 2017, 10.00 Uhr (Posteingang)

Sensibilisierung von LEADER-Akteuren zu einem Wettbewerb zur Ausreichung von Preisgeldern

- Nr. des Aufrufes: 08-2016-Z12
- Datum des Aufrufes: 7. November 2016
- Einreichfrist: 31. März 2017, 10.00 Uhr (Posteingang)

Etablierung innovativer Kommunikationssysteme für die Entwicklung und Verbesserung von Partnerschaften

- Nr. des Aufrufes: 08-2016-Z21
- Datum des Aufrufes: 7. November 2016
- Einreichfrist: 6. Februar 2017, 10.00 Uhr (Posteingang)

Informationen zur Einreichung von Vorhaben unter www.zukunft-westerzgebirge.de

Dank allen Gratulanten

Anlässlich meines Geburtstages überraschten mich viele Bürgerinnen und Bürger, Freunde sowie Personen aus Politik und dem öffentlichen Leben mit Glückwünschen und Geschenken. Gemeinsam mit vielen Gästen habe ich einen wunderschönen Geburtstag erleben dürfen. Gern erinnere ich mich an die Begegnungen und herzlichen Gespräche. Sie waren mir eine wahre Freude. Allen Gratulanten sage ich dafür herzlichen Dank!



Zu den jüngsten Gratulanten gehörten die Kinder der Beierfelder Kita.

Joachim Rudler, Bürgermeister

Aus der Verwaltung



Informationen des Einwohnermeldeamtes

Zum 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BGM) in Kraft getreten. Die Auskunft- und Übermittlungssperren wurden überarbeitet und es ergaben sich einige Änderungen. Nachfolgend möchten wir Sie über die Möglichkeit informieren, Ihre Daten für bestimmte Melderegisterauskünfte zu sperren.

Für alle Eintragungen einer Sperre muss im Einwohnermeldeamt persönlich vorgesprochen werden. Bringen Sie hierfür bitte Ihr Personaldokument mit.

Folgende Übermittlungssperren sind nach BMG möglich:

Übermittlungssperren nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG – Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf Daten an öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln.

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 1 BMG – Auskunft an Parteien und Wählergruppen

Im Zusammenhang mit Wahlen kann die Meldebehörde in den 6 der Wahl vorangegangenen Monaten eine einfache Auskunft erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmen ist.

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 2 BMG – Auskunft zu Alters- und Ehejubiläum

Die Datenübermittlung zu Alters- und Ehejubiläum erfolgt monatlich. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder weitere 5. Geburtstag und ab dem 10. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Antrag sollte spätestens 2 Monate vor Eintritt des Jubiläums dem Einwohnermeldeamt vorliegen.

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 3 BMG – Auskunft an Adressbuchverlage

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern veröffentlicht werden.

Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 BMG – Übermittlung am das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift.

Aus den Einrichtungen der Stadt



Natur- und Wildpark Waschleithe

Gelungenes Herbstfest im Natur- und Wildpark Waschleithe



Trotz nasskaltem Herbstwetter kamen am 22.10.16 viele Tierparkfreunde mit Freude zum Herbstfest mit Fisch- und Landmarkt nach Waschleithe.

Es wurde wieder viel Fisch gegessen und verkauft; auch frisch Gebackenes aus dem Holzofen und das Imbissangebot verleitete zum Kosten und Probieren.

Die regionalen Händler hielten ein gesundes Angebot an Naturprodukten wie Honig, Olivenöl, Pesto und Brennesselprodukten bereit.

Für die Kinder gab es eine Hüpfburg; am Nachmittag standen Ponys zum Reiten bereit und am Bastelstand mit Keramiktieren herrschte großer Andrang.

Beim Holzfischangeln wurde Geschicklichkeit mit Preisen belohnt. Am Infostand des Staatsbetriebes Sachsenforst erfuhren Kinder und Erwachsene Wissenswertes vom Wald und konnten sich an vorbereiteten waldpädagogischen Spielen probieren.

Ponys, Esel und Ziegen konnten sich an diesem Tag über viele Streicheleinheiten freuen. Mit großer Begeisterung fütterten die Kinder Ziegen und Schafe und beobachteten interessiert die Meerschweinchen. Die Ferkel von unserer Sattelschweinsau und der kleine Bulle von den Hochlandrindern wurden bestaunt.



Allen Beteiligten und Tierparkbesuchern ein herzlicher Dank für das große Interesse.

Übrigens auch im Herbst und Winter lohnt sich ein Spaziergang durch unseren Tierpark, wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kostümfundus Grünhain

Der Kostümfundus in Grünhain, untergebracht in der Töpferei im Klostergelände, bietet für viele Gelegenheiten das passende Kostüm. Die regulären Öffnungszeiten sind dienstags von 14 bis 18 Uhr und samstags von 9 bis 11 Uhr.

In der **Zeit vom 20. Dezember 2016 bis 7. Januar 2017** bleibt der Kostümfundus wegen Urlaub geschlossen. Ab 10. Januar 2017 ist wieder geöffnet.

In dringenden Fällen können Sie sich in der Stadt Grünhain-Beierfeld, Abt. Kultur unter Tel. 03774/ 6625996 melden.

Aus den Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt

AWO-Freizeitzentrum „Phönix“



Das AWO- Freizeitzentrum „Phönix“ in Grünhain hat ab sofort geänderte Öffnungszeiten.

Dienstag – Donnerstag	14 – 18 Uhr
Freitag	14 – 20 Uhr
Jeden 3. Samstag im Monat	15 – 18 Uhr

Unsere Angebote:

- * Räume für dich und deine Freunde
- * ein offenes Ohr für deine Anliegen
- * Projekte und Ferienangebote
- * Kreativ- und Sportangebote
- * Speisen und Getränke zu angenehmen Preisen
- * Motto-Partys
- * Hausaufgabenunterstützung
- * Praktikumsstellen
- * Vermietmöglichkeit und vieles mehr ...

Komm' doch einfach mal vorbei!

Freizeitzentrum „Phönix“, Zwönitzer Str. 38
Tel. 03774/ 35941, www.awo-erzgebirge.de

Aus dem Vereinsleben im Stadtteil Beierfeld



Kulturhistorischer Förderverein Beierfeld e.V.



**FRÄNKISCHE
WEIHNACHT**

Mundart-Texte
und fränkische vorweihnachtliche Lieder
präsentiert vom
**Singkreis in Scheinfelder Tracht
und den
Altmannshäuser Musikanten**

3. Dezember 2016, 18 Uhr

Eintritt frei
(Spenden erwünscht)

Weihnachtsnacht im Kerzenschein

mit Gesang und Orgelspiel auf unserer Donati-Orgel in der Peter-Pauls-Kirche

Die traditionelle Weihnachtsnacht im Kerzenschein in der Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld am Pfarrweg 4 findet am Freitag, dem 23. Dezember 2016, um 20.00 Uhr statt.

Dargeboten wird ein weihnachtliches Programm von der Erzgebirgsgruppe „Binge Maad“ aus Geyer. Umrahmt wird die Gruppe durch ein Orgelspiel auf unserer Donati-Orgel von Organist Friedeman Mayer aus Geyer.

Die weihnachtliche Ausgestaltung erfolgt durch die Mitglieder des Kulturhistorischen Fördervereins.

Der Eintritt ist frei.

Spenden zur Restauration der Inneneinrichtung der Peter-Pauls-Kirche, insbesondere zur Wiederherstellung des Altars und zur Restauration der Emporenbilder, sind erwünscht.

Thomas Brandenburg

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Beierfeld



Nächster Rot-Kreuz-Tag:

Der nächste DRK-Tag für alle Gliederungen des DRK OV Beierfeld findet am Dienstag, dem 22. November und 13. Dezember 2016, um 18.00 Uhr im Schulungsraum des Ortsvereins statt.

Sächsisches Rot-Kreuz-Museum:

Samstagsöffnungszeiten:

3. Dezember 2016 von 13.00 bis 17.30 Uhr.

Wochentags sind die Öffnungszeiten wie folgt: Dienstag und Donnerstag 9.00 bis 17.30 Uhr; Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr; jeden 1. Samstag im Monat von 13.00 bis 17.30 Uhr und nach Voranmeldung (Einlass bis 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Weitere Informationen unter Tel. 03774/509333 oder unter www.drk-beierfeld.de.

Wechselausstellung:

Anlässlich 150 Jahre Rotes Kreuz in Sachsen 1866 – 2016 „**Edel sei der Mensch, hilfreich und gut**“ über 500 sächsische Exponate auf 250 m².

Geschenke aus dem Museumsshop:

Im Sächsischen Rot-Kreuz-Museum Beierfeld können auch Geschenk-Gutscheine im Museumsshop erworben werden. Diese können für Artikel des Shops oder auch für den Eintritt verwendet werden. Der Betrag ist beliebig einsetzbar. Die Gültigkeit des Gutscheins ist auf zwei Jahre begrenzt. Der Shop bietet eine Vielzahl an Geschenken an, vom Verbandkasten, über Lehr- und Kinderbücher bis zum Rot-Kreuz-Auto kann man vieles erwerben. Wir beraten Sie gern.

Ausbildungszentrum:

Anmeldungen für Lehrgänge „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ werden im DRK-Ausbildungszentrum in Aue, Telefon 03771/550019, entgegengenommen.

DRK-Herbstkleidersammlung 2016:

Die diesjährige Herbstkleidersammlung für die Grund- und Oberschule Beierfeld fand am 26. Oktober 2016 statt. Viele Klassen nutzten die Möglichkeit, ihre Klassenkasse aufzubessern.

Beide Schulen gaben an diesem Nachmittag über 4 Tonnen Bekleidung bei uns ab. Die nächste Kleidersammlung findet wieder im Frühjahr statt.

Volkstrauertag 2016:

Anlässlich des diesjährigen Volkstrauertages nahmen am 13. November 2016 12 Kameradinnen und Kameraden des DRK-Ortsvereins Beierfeld an der Veranstaltung teil. Im Anschluss an die Kranzniederlegung wurden die Gräber der verstorbenen Mitglieder auf dem Beierfelder Friedhof aufgesucht.

Termine

Ein Vortrag für alle:

Zum letzten Rot-Kreuz-Dienstag 2016 findet ein Vortrag des Albert-Schweitzer-Komitees statt.

Termin: 13.12.2016
Beginn: 18.00 Uhr (Einlass ab 17.00 Uhr)
Thema: Albert Schweitzer, der Urwalddoktor in Lambarene
Referent: Dr. Wissel, Vorstandsmitglied der Internationalen Schweitzervereinigung

Der Vortrag findet im Schulungsraum des Ortsvereins I. Etage statt. Für den Vortrag fallen keine Gebühren an. Es wird um eine Spende für das Albert-Schweitzer-Hospital in Lambarene gebeten. Im Vorfeld kann auch das Sächsische Rot-Kreuz-Museum besichtigt werden.

Weihnachtsmarkt 2016

Die Mitglieder des DRK OV sind wieder mit einem Stand auf dem diesjährigen Weihnachtsmarkt am 26. und 27. November 2016 vertreten. Es wird wieder selbstgemachten Glühwein und Krapfen geben. Weitere Angebote entnehmen Sie bitte unserer Tafel. Das Sächsische Rot-Kreuz-Museum ist an beiden Tagen von 15.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Blutspende aktuell

Lebensretter in Beierfeld gesucht!

Die nächste große Blutspendenaktion findet am
Freitag, dem 2. Dezember 2016,
statt.

Ort: Fritz-Körner-Haus Beierfeld
Zeit: von 13.00 bis 19.00 Uhr

Weitere Informationen über die kostenlose Rufnummer 0800/1194911.

DRK-Kreisverband Aue-Schwarzenberg e. V.

Seniorenclub Beierfeld

Was es nicht alles gibt ...

Dieses Mal ging unsere Fahrt nach Thüringen ins Bratwurstmuseum in Holzhausen. In der Bratwurstscheune war der Kaffeetisch für uns bereits sehr dekorativ gedeckt. Anschließend informierte uns der Chef des Hauses mit unterhaltsamen Ausführungen zur Geschichte und Tradition; denn Thüringen und die Bratwurst gehören zusammen. Danach ging es ins Museum, wo u.a. eine historische Bratwurstküche anno 1700 zu bewundern war und viele einfache Geräte, wie sie früher zur Herstellung Verwendung fanden. Wir wissen nun auch, welche Gewürze zum Einsatz kamen. Neben Pfeffer und Salz sind es hauptsächlich Majoran, Knoblauch, Kümmel und Muskat. Auf Tafeln war zu lesen, dass es in Deutschland 1.500 Wurstarten gibt und pro Kopf jährlich 60 kg Schweinefleisch verzehrt werden. Auch lustige Sprüche waren vorhanden, so sagt Loriot zum Thema: „Ein Leben ohne Bratwurst ist schwer möglich, aber sinnlos.“ Im Gartengelände befand sich ein Souvenirladen mit den verschiedensten Angeboten und jeder bekam eine leckere gebräunte Bratwurst vom Rost, die allen sehr gut schmeckte. Im Gelände gab es sogar ein kleines Bratwurst-Theater, welches in den Sommermonaten bespielt wird. Daneben war eine riesige begehbare Bratwurst gebaut, deren Inneres mit Lebenssprüchen bekannter Persönlichkeiten über das schöne Thüringen, seine Spezialitäten und seine Menschen ausgestattet war.

Wie üblich, gab es auf der Rückfahrt noch eine Einkehr in „Kretzschmars Restaurant“ in Niederalbertsdorf zum Abendbrot.

Gerne werden wir uns dieser abwechslungsreichen Ausfahrt erinnern und stets die „Thüringer Bratwurst“ bevorzugen.

Ein Dank auch an unseren Fahrer, Herrn Schnitzler von TJS. Er sorgte ab und zu für einen Spaß im Bus und hat uns wieder sicher nach Hause gebracht.



An einem schön gedeckten Tisch in gemütlicher Runde schmeckt der Kaffee gleich doppelt so lecker.

Veranstaltungen im November/ Dezember

Mi., 23.11.

Sport und Spaß – unsere Physiotherapeutin begleitet uns durch die Stunde

Mi., 30.11.

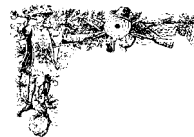
Wir freuen uns auf unsere Weihnachtsfeier im „Erzgebirgischen Hof“

Mi., 07.12.

Unsere Lichterfahrt führt uns nach Sosa in die Gaststätte „Schützenhaus“. Hier stimmt uns der Männerchor Sosa mit weihnachtlichen Liedern und Geschichten auf die Weihnachtszeit ein

Mi., 14.12.

„Stille Stunde“ – Besinnlich lassen wir das Jahr ausklingen.



Schützengesellschaft 1 „König-Albert-Turm“ Beierfeld e. V.

Einladung zur Weihnachtsfeier

Zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am **Samstag, dem 3. Dezember 2016, 18.00 Uhr**, laden wir recht herzlich in unseren Vereinskeller ein.

Nach einem schönen Abendessen wollen wir gemeinsam einen besinnlichen und gemütlichen Abend verbringen. Auch in diesem Jahr möchten wir unser Weihnachtsessen wieder bei der Fleischeri Reinwardt bestellen und bitten deshalb, bis spätestens 22. November 2016 um Rückmeldung (Silvia Loosen, Tel. 03774/ 61512) der teilnehmenden Personen.

Thomas Loosen

1. Vorsteher der Schützengesellschaft 1

**Aus dem Vereinsleben im
Stadtteil Grünhain****Grünhainer Frauensportgruppe****Aktiv – Gesund – Lebensfroh**

so lautet das Motto der Landesseniorensportspiele für die Generation 50 plus.

Seit 1994 treffen sich ca. 2000 Frauen und Männer im zweijährigen Rhythmus in Leipzig. Seit 1998 sind auch wir Grünhainer Frauen mit dabei.

Doch dieses Jahr stand die Teilnahme fast auf der Kippe. Obwohl wir bereits im November wegen der Bereitstellung eines Busses seitens des Kreissportbundes angefragt hatten, erhielten wir trotz mehrmaliger Nachfrage erst kurz vor Meldeschluss die Zusage.

Am 17. September war es dann so weit. 18 Frauen beider Trainingsgruppen sowie Sportlerinnen aus Bermersgrün und Beierfeld, begleitet von Sportfreund Langer vom KSB, reisten nach Leipzig. Die Eröffnung fand diesmal im Großen Hörsaal der DHfK statt, da in der Ernst-Grube-Halle die Bauarbeiter am Werke waren.



Aber auch auf kleinstem Raum brachte uns Doris, bekannt vom MDR, mit ihrer Erwärmung ganz schön in Fahrt. So konnten wir gut aufgewärmt die Mitmachangebote in Angriff nehmen. Jeweils 45 Minuten standen dazu zur Verfügung. Auf dem Plan standen: Rückenschule, Pilates, Flexi-Bar-Hantelgymnastik mal anders, Bewegung und Spaß (Bewegung und Gehirntaining). Besonders schwitzten wir bei „Zumba-Gold“.

Ein Dank den Übungsleitern und Organisatoren! Leider vermissten wir das Angebot für „Wassergymnastik“ – die Schwimmhalle war besetzt.

Einen schönen Abschluss bildete wieder „Zimmi's Sportcafé“ benannt nach dem bekannten Sportmoderator vom MDR. Bei Kaffee und Kuchen bewunderten wir junge Sportakrobaten und Bauchtänzerinnen bei ihren Darbietungen.

Interessant war auch das Interview mit dem Wassersprungtrainer Fischer und dessen Tochter, die für uns viele Medaillen bei Weltmeisterschaften und anderen Events geholt haben. „Zimmi“ mischte die Massen mit seinen Kommentaren mächtig auf.

Resümee: Für uns Übungsleiter gab es viele Anregungen zum Nachmachen und alle Teilnehmer hatten wieder viel Spaß.

Gisela Weber

Übungsleiterin der Frauensportgruppe

MC Grünhain e.V.**Ergebnisse 19. Interantionale ADMV
Lausitz-Rallye**

Dirk Richter / Anja Vogel – Mitsubshi Lancer EVO VI

16. Platz Gesamt / 2. Platz Klasse

Mark Muschiol/Kerstin Munkwitz – Renault Clio Ragnotti

17. Platz Gesamt / 1. Platz Klasse

Jan Weidner / Nicole Petzold – Lada VFTS

29. Platz Gesamt / 1. Platz Klasse



Jan Weidner / Nicole Petzold

Roland Lanzke / Daniel Herzig – Ford Escort RS 2000

35. Platz Gesamt / 2. Platz Klasse

Karsten Lein/Alexander Hirsch – Opel Calibra 4x4 Turbo

40. Platz Gesamt / 5. Platz Klasse

Mirko Gläß / Tim Gleisberg – Nissan Micra

50. Platz Gesamt / 3. Platz Klasse

Michael Schröder / Stefan Kupsch – Trabant 601

52. Platz Gesamt / 5. Platz Klasse

Monika Lein / Sascha Lang – Suzuki Swift Sport

54. Platz Gesamt / 3. Platz Klasse

Mario Keller / René Mittmann – Trabant Super 600

57. Platz Gesamt / 8. Platz Klasse

Doreen Drummer

SAV Schwarzenberg e.V.**Akrobaten gratulieren zum Jubiläum**

Seit 1995 hat das Unternehmen TURCK ein Herz für die Sportakrobaten.

Anlässlich des Geburtstags von Geschäftsführer Eberhard Grünert überraschten die Sportakrobaten ihn mit einem Besuch.



Wir gratulieren Herrn Grünert recht herzlich und wünschen Gesundheit und Schaffenskraft.



Prost auf viele schöne Jahre.

Aus dem Vereinsleben im Stadtteil Waschleithe

Privilegierte Schützengesellschaft zu Waschleithe 1907 e.V.

Waschleither Schützen wählen neuen Vorstand

In ihrer am 28. Oktober 2016 stattgefundenen Jahreshauptversammlung wählte die privilegierte Schützengesellschaft zu Waschleithe 1907 e.V. in den Räumen des Vereins, in „dr Schei“ der Tischlerei Abendroth einen neuen Vereinsvorstand sowie einen neuen Vorsitzenden. Zuvor konnte eine positive Bilanz aus der Arbeit, insbesondere der letzten 3 Jahre, gezogen werden.

Nach dem Motto „Jugend voran!“ und gegen die tendenzielle Überalterung der Vereinsstrukturen, wurde Herr Thomas Abendroth als neuer Vorsitzender in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit durch die Anwesenden Mitglieder festgestellt. Weiterhin in den Vorstand berufen wurden Hans-Hendrik Müller sowie Andreas Abendroth.

Herr Ludwig Böhme stand auf eigenen Wunsch hin nicht mehr für den Vorsitz zur Verfügung. Gleichwohl bleibt er dem Verein treu und wird die Schützen weiter kompetent unterstützen.



(v.l.n.r. : Alter und neuer Vereinsvorstand: Ludwig Böhme, Hans-Hendrik Müller, Andreas Abendroth, Thomas Abendroth) Foto: André Weiß

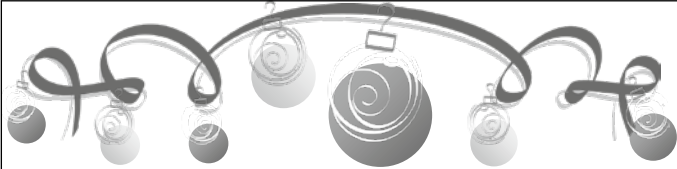
Wir wünschen dem neuen Vorsitzenden und dem Vorstand alles Gute. Gleichzeitig danken wir Ludwig Böhme für die geleistete Arbeit der letzten Jahre.

Rico Weiß, Heimatverein „Harzerland Waschleithe“ e. V.

Einladung zum Hutzennachmittag

Der Heimatverein „Harzerland Waschleithe“ e. V. lädt zum weihnachtlichen Programm am 3. Dezember 2016 um 14.30 Uhr in das Haus der Vereine nach Waschleithe ein. Der Chor des Heimatvereins und der Posaunenchor Grünhain singen und spielen weihnachtliche Weisen. Das Theaterstück „Dr Seitensprung“ wird von der Theatergruppe des Vereins aufgeführt und bringt die Gäste zum Schmunzeln.

Der Eintritt kostet für Erwachsene 4 Euro und für Kinder 2 Euro.





SV Grün-Weiß-Waschleithe

lädt alle Mitglieder ein zu unserer

ALLJÄHRLICHEN WEIHNACHTS- FEIER

26. November 2016
20 bis 24 Uhr

Haus der Vereine
Waschleithe

mit DJ Max

Besonders gilt die Einladung
für alle Spieler und deren Partner
des Spieljahres 2015/16
sowie den alten Herren der Spielgemeinschaft
Grünhain-Waschleithe





Orts- und Regionalgeschichte

Da die Geschichte des Dorfes Sachsenfeld Teil 1 bis 3, veröffentlicht im Spiegelwaldboten Nr. 2/2002, 3/2002 und 4/2002 auf Grund der damals vorhandenen PC-Technik nur ohne Fotos veröffentlicht werden konnte, sollen diese Artikel mit wesentlichen Ergänzungen insbesondere im Zusammenhang mit unserer Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld noch einmal veröffentlicht werden.

Die Geschichte von Dorf und Gut (Schloss) Sachsenfeld

Teil 1

Der Ort Sachsenfeld entstand als bäuerliche Siedlung etwa kurz vor 1200 bei der ersten germanischen Kolonisation des Erzgebirges. Die Siedler kamen aus dem alten Sachsenland zwischen Harz, Elbe und Weser. Im 12. Jahrhundert wurden in der Gegend des heutigen Freiberg gewaltige Silbervorkommen gefunden. Markgraf Otto von Meißen (dem Reichen 1156 – 1190) hatte sächsische Bergleute aus Goslar kommen lassen und 1180 die „Sachsstadt“, das heutige Freiberg gegründet. In allen Gegenden schürfte man damals fieberhaft nach dem edlen Metall. Auch in Beierfeld hatte man Silber gefunden und die Vermutung liegt nahe, dass die Gründer des Ortes Sachsenfeld sächsische Bergleute waren, die hier ihr Glück suchten oder vielleicht auch im benachbarten Beierfeld ihrem Beruf nachgingen. Die Besitzer der nicht unbeträchtlich sich ausdehnenden Landschaft sind zu dieser Zeit die Burggrafen von Meißen aus der osterländischen Familie der Meinheringer (Stammssitz Burgwerben bei Weißenfels.) Dieses Geschlecht lässt sich erstmalig im Jahre 1171 im Osterland nachweisen und trug ab 1181 den Amtstitel Burggrafen von Meißen. Die „Meinheringer“ legten an der Salzstraße nach Böhmen den Ort Löbnitz (erstmalig 1238 urkundlich erwähnt) an und schafften von dort aus nach Süden vordringend die Herrschaft Hartenstein.



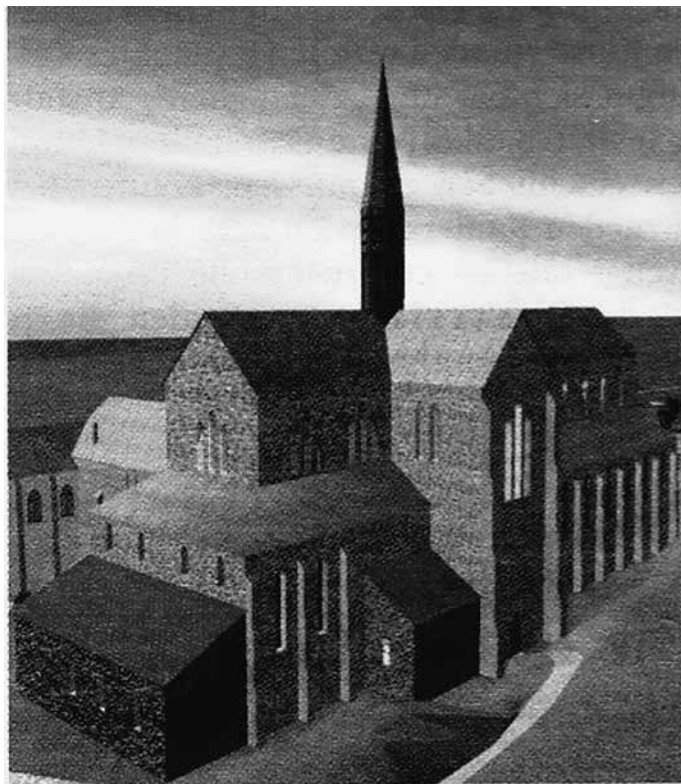
Das Stadtwappen von Löbnitz beinhaltet das Andreas-Kreuz, das Wappen der „Meinheringer“

Gericht und Verwaltung lagen beim jeweiligen Herrn über das Dorf. Die Orte Sachsenfeld, Beierfeld und Grünhain waren keine reinen Bauerndörfer, sondern ihre Gründung erfolgte aus taktischen Gründen als militärische Stellung (Schutz der Salzstraße und Grenzorte zur Herrschaft Schwarzenberg). In Sachsenfeld bestand bereits um 1200 ein Wachturm. Von Meinher II. wurde auch ein Ritter, namens Heidenreich von Grünhain (später Stein) als Lehensnehmer eingesetzt. Er besaß als Lehen einen befestigten Hof (oder Vorwerk – kleine Burg) in Grünhain. Der Ritter Heidenreich von Grünhain übte im Auftrag Meinher II. die niedere und die höhere Gerichtsbarkeit über die o. g. Orte aus. Er ordnete aber den Orten einen Ortsrichter zu. Dieser hatte als Beauftragter des Ritters die niederen Gerichte und die Verwaltungsgeschäfte der Dorfschaft zu versorgen. Heidenreich konnte in Abstimmung mit Meinher II. den Richter willkürlich berufen oder absetzen.

Auch die Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld wurde zwischen 1219 und 1230 errichtet. Die älteste Urkunde über ihre Existenz stammt aus dem Jahre 1301. Sie gehört somit zu den ältesten Kirchen im Erzgebirge. Das Patronat über die Kirche übte Meinher II. (Cc. 1215 – Cc. 1253) aus. Dieses Recht beinhaltete bestimmte Mitbestimmungsrechte über das Beierfelder Kirchenwesen, so z.B.:

- auf die Besetzung der Pfarrstelle; der Patronatsherr hatte die Entlohnung des Pfarrers (sog. „Hofsälär“) zu sichern
- auf die Besetzung der Kirchschullehrerstellen
- sich und seine Familienangehörigen in der Peter-Pauls-Kirche beerdigen zu lassen
- Mitspracherecht bei Baumaßnahmen an der Peter-Pauls-Kirche
- das Recht als Stifter für die Kirche aufzutreten
- genoss hohes Ansehen in der Gemeinde

Burggraf Meinher II. schenkte zwischen 1231 und 1233 die Dörfer Sachsenfeld, Beierfeld und Grünhain dem im Bestehen begriffenen Zisterzienserkloster Grünhain. Als das Grünhainer Kloster 1236 eingeweiht wurde, kam auch die Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld unter das Patronat des Klosterabtes. Der Abt übte nun die niedere und die höhere Gerichtsbarkeit über die Orte aus.



Digitales Modell des 1536 abgebrannten Zisterzienserklosters Grünhain.

Als das Kloster im 16. Jahrhundert säkularisiert wurde, kam die Besitzherrschaft mit der Gerichtsbarkeit über die Spiegelwaldgemeinden 1529 an den Landesherrn. Dieser übte sie seit 1535 durch den Grünhainer Amtmann aus. Nunmehr setzte das Grünhainer Amt die Richter in den Spiegelwaldgemeinden ein und ab. Mit der Reformation ging auch das Patronatsrecht vom Klosterabt auf den Kurfürsten über, der es durch den Grünhainer Amtmann ausüben ließ.



Das Wappen der Landesherrn aus dem Hause Wettin (heute Landeswappen von Sachsen)

Die ältesten und erhalten gebliebenen Erbbücher des Amtes Grünhain aus den Jahren 1546 und 1548 zeigen den Siedlungszustand des Dorfes Sachsenfeld zu jener Zeit. Wegen seiner kleinen, von Beierfeld einerseits und dem Schwarzwasser als Grenze zum Herrschaftsgebiet Schwarzenberg andererseits eingegengten Flur bestand Sachsenfeld damals nur aus fünf Gütern.

- dem Hammergut (späteres Rittergut) in Obersachsenfeld
- die alte Mühle (später Rote Mühle)

- Polmers Gut
- Fridels Gut
- Goldhans Gut und meint damit das spätere Untersachsenfeld

Als frühester Besitzer des Hammergutes ist seit 1530 der Annaberger Bergherr Conrad Tyrolff bekannt. Er betrieb schon um 1509 in der Nähe von Sachsenfeld Bergbau auf Silber und war an Beierfelder Erzgruben beteiligt. Aber seine Spekulation auf Silbererz im hiesigen Gebiet schlug fehl. In unserem Gebiet war zur damaligen Zeit nur Eisenerz reichlich und in guter Qualität vorhanden. Conrad Tyrolff ließ 1530 einen neuen Eisenhammer in Untersachsenfeld errichten, so dass zur damaligen Zeit drei Eisenhämmer in Sachsenfeld vorhanden waren.

Im Jahre 1530 schloss er mit den Bürgern der Stadt Grünhain einen Vertrag, wonach ihm gestattet wurde 27 Scheffel Malz (Grünhainer Maß) in seinem Erbgut zu verbrauchen und darin zu verzapfen. Es entstand eine Brauerei im Gut. Vielleicht hat er sogar selbst unter Ausnutzung günstiger und unbekannter Umstände seinen Grundbesitz in Sachsenfeld derartig vermehren können, dass es im Jahre 1556 zur Zusammenlegung aller fünf o. g. Bauerngüter zu einem Großgut kam. Im gleichen Jahr übernahm der Landesherr Kurfürst August I. dieses Großgut. Damit trat an die Stelle des in fünf Bauernwirtschaften aufgeteilten ursprünglichen Bauerndorfes ein einziges Herrschaftsgut. Die bis dahin in Sachsenfeld ansässigen Bauernfamilien wandten ihrem Wohnort den Rücken, wie die Beierfelder Kirchenbücher indirekt beweisen. Die Namen Polmer, Fridel und Golthan waren für Sachsenfeld nicht mehr eingetragen, wohl aber sehr zahlreich für Beierfeld bzw. Wildenau.

Am 27. Februar 1559 kaufte der damalige Annaberger Bürgermeister Hans Schwartz den Besitz vom Kurfürsten August. Die Besitzer des Gutes Sachsenfeld haben viel gewechselt. Von 1569 ab ist Lucas Uthmann, der Schwager der berühmten Barbara Uthmann, und von 1580 ab der Junker Hans Hünerkopf bezeugt. Die Beisetzung seines im Jahre 1586 totgeborenen Söhnleins erfolgte in der Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld. Sie stellt die älteste Nachricht über die Belegung der in der Peter-Pauls-Kirche vorhandenen Erbgruft durch die Sachsenfelder Herrschaft dar. Vermutlich hat Hünerkopf selbst diese Gruft herstellen lassen, denn andernfalls hätte sein Besitzvorgänger Uthmann seine Gattin Elisabeth (gest. 1574) und zwei früh verstorbene Kindlein (1571 und 1573) wohl nicht in die Kirche zu Schwarzenberg legen lassen.

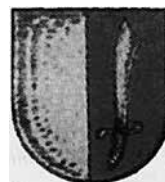


Die Peter-Pauls-Kirche Beierfeld 2016, seit 1586 Erbbegräbnisstätte der Sachsenfelder Gutsherrschaft.



Die Gruften der älteren Sachsenfelder Gutsherrschaften vor dem Altar in der Peter-Pauls-Kirche.

Im Jahr 1595 erwarb Nikolaus Klinger das Gut. Aus seinem Leben sei Folgendes erzählt:



Das Wappen der sächsischen Familie Klinger

(Siegfried Hübschmann: *Das Förstel in Langenberg*. Hrsg. von: Dr. Wilmar Schwabesche gemeinnützige Heimstättenbetriebsgesellschaft mbH. Scheibenberg: Heidler & Fahle GbR, ca. 2002)

Nikolaus Klinger wurde um 1551 als Sohn des gleichnamigen Besitzers des Hammerwerks und Gutes Förstel bei Raschau und dessen zweiter Frau Margaretha, Tochter des Marienberger Fundgrüblers Nickel Göppert, geboren.

Nach dem frühen Tod seines Vaters, der 1558 bei einem Kuraufenthalt in Karlsbad gestorben war, übernahm zunächst seine Mutter den Förstelhammer.

Nikolaus Klinger selbst wurde von seinem Onkel Wolfgang Klinger, Besitzer des Tännichthammers bei Elterlein, als Vormund vertreten und offenbar im Hammerwesen ausgebildet und übernahm bald den Förstelhammer. Am 24. November 1583 heiratete Klinger Anna Hempel, die Witwe des Hammer- und Gerichtsherrn Heinrichs von Elterlein. Danach erweiterte er seinen Besitz kontinuierlich. Er erwarb den Kugelhammer in Schwarzenberg (1590), den Hammer in Untersachsenfeld (1593), die Mahlmühle von Philipp Georg (später Rote Mühle) und Gut in Obersachsenfeld (1595), wo er mit seiner Familie lebte, den Eisenhammer in Erla (1597) und den Höllhammer im vogtländischen Voigtsberg.

Auch eines der Rittersgrüner Hammerwerke war zeitweise im Besitz der Familie.

Auf dem Hammer in Obermittweida (Ortsteil von Markersbach) ist Nikolaus Klinger als Pächter nachweisbar.

Bereits in den 1580er Jahren hatte Klinger in einigen seiner Werke die damals neue Hochofentechnologie eingeführt.

Als Besitzer mehrerer Hammer- und Bergwerke galt er als einer der reichsten Hammerherren des Erzgebirges.

Er baute auch das Wohngebäude des Sachsenfelder Gutes zu einem Schloss um.

Der Turm erhielt ein schönes Renaissanceportal. Von ihm stammte der Spruch, welcher über der Eingangstür zu lesen war: „Alles was meine Habe ist Gottes Gabe“.

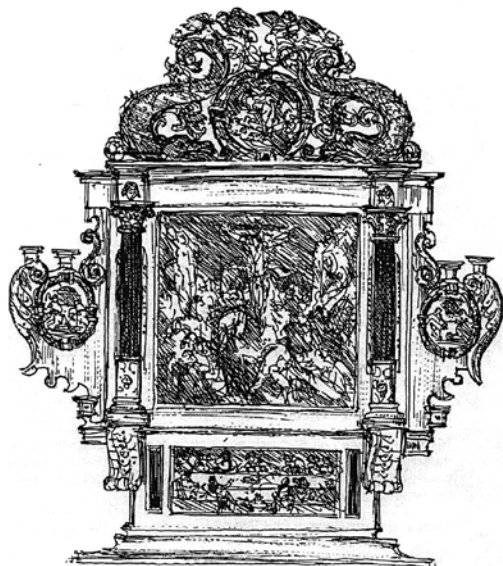
Ein schönes Zeugnis für die Gesinnung dieses mit so großen Gütern gesegneten Mannes.



Das Eingangsportal des Schlosses Sachsenfeld (Aufnahme von 1974).

Klinger hatte sich in den Jahren vor seinem Tod um den Ausbau der Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld verdient gemacht. Er spendete eine große Summe Geldes für deren Erweiterung und stiftete 1609 einen neuen Altar, auf dessen Rückseite vermerkt wurde:

Als Man Zalt 1609 Jahr / Da Nickell Klinger vff Sachssenfelt Erbsaß war / Liß er vf sein vnkost allein gantz vnd gar / Gott vnd der kirchen zu Ehrn Bawen diesen aldar / Wie er dann auch zuvor vor eim Jar / Zu erweytrung dieser kirchen ein anseilige Summa gelds gab dar



Der von Nikolaus Klinger 1609 gestiftete Altar in der Peter-Pauls-Kirche (Zeichnung Gerhard Riebel).



Beierfeld, Kirche Peter und Paul
Versuch einer Annäherung an den bauzeitlichen Zustand des Altars von 1609

Nachdem das Kreuzigungsbild 2015 restauriert wurde, könnte nach Entfernung der 1768 eingebauten Kanzel der 1609 gestiftete Altar wieder entstehen.

Am 12. Juli 1610 starb er im Alter von 59 Jahren und wurde an der Seite seiner 1608 im Tode vorangegangenen Ehefrau Anna Klinger in der Peter-Pauls-Kirche in Beierfeld beigesetzt.



Die zwei bronzenen Grabplatten vor dem Altar in der Peter-Pauls-Kirche künden vom Tod Nikolaus Klingers und seiner Frau Anna.

Die Inschriften der beiden bronzenen Grabplatten lauten:

■ Niklas Klinger, gest. 1610

Anno 1610 den 12. Julie zwischen 5 u. 6 Uhr abent ist in Gott seeligen entschlaffen der Ehrnveste und Hochgeachte Herr Nickel Klin-

ger uff Sachsenfehlt. Seines Alters 59 Jahr dessen Leichnam alhier begraben. Gott gebe dem Leib ein sanffte Ruhe und am jungsten Tage eine froliche Auferstehung zum ewigen Lebenn.

■ seine Frau Anna Klinger, gest. 1608



Die Grabplatte aus Marmor für die zweijährige Enkeltochter von Nikolaus Klinger.

Anno 1608 den 15. Aprilis ist in Gott seeligentschlaffen die vielehrentugentsame Frau Anna des Ehrenvohsten Nicolai Klingers uf Sachsenfelt ehliche Hausfrau derer Leichnam alhier begraben. Gott gebe ihr eine sanfte Ruhe und am jungsten Tage eine froliche Auferstehung zum ewigen Leben. Amen. Eine weitere Grabplatte aus Marmor ist fast nicht mehr zu entziffern; sie betrifft die im Jahre 1609 hier beigesetzte zweijährige Enkeltochter von Nikolaus Klinger, Ottilia, Tochter des Eleasar Schleher von der Nimkaw, Besitzers des Ritterguts Klösterlein – Zelle).

Quellen:

- Pfarrer Gustav Beyer: Beilage zum Erzgebirgischen Volksfreund 1937 (24.04.1937)
- Holger Nielitz: Historische Wanderung durch Schwarzenberg, EZV Schwarzenberg 1999
- Schwarzenberger Echo: Die ersten Siedler – Sachsenfeld geschichtlich betrachtet von 1150 bis in die Gegenwart
- Wikipedia Nikolaus Klinger
- Wikipedia Sachsenfeld

Thomas Brandenburg

Sonstiges

Das Ehrenamtsprojekt „Zusammen ist man weniger allein“ und das Bürgerbüro Sonnenleithe laden ein:

Dienstag, den 29.11.2016 14:30 - 18:00 Uhr
in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Sachsenfelder Str. 89

Hutzenohnd – weil m'r Erzgebirger sei

mit einem bunten kulturellen Programm

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Unkostenbeitrag € 3,00
Wir danken der Stadt Schwarzenberg für die finanzielle Unterstützung.

Weihnachten ist niemand gern allein...

Wir laden Sie zu einem gemütlichen Weihnachtsnachmittag bei weihnachtlicher Musik, Geschichten und verschiedenen Leckereien ein.

Donnerstag, 22.12.2016; 14:00 - 19:00 Uhr
in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Sachsenfelder Str. 89

Voranmeldungen erbeten bis 20.12.2016 unter 03774/662272 oder im Bürgerbüro Sonnenleithe.

Unkostenbeitrag € 3,-

Wir danken der Stadt Schwarzenberg für die finanzielle Unterstützung.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Christuskirche Beierfeld

Pfarrweg 2 – Tel. 03774/ 61144

Mi., 23.11.

- 15.00 Uhr Konfirmanden 7. Klasse
- 15.45 Uhr Konfirmanden 8. Klasse
- 19.30 Uhr Bibel- u. Gesprächskreis in Grünhain, 1. Reformationsabend

Do., 24.11.

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Sonnenleithe

Fr., 25.11.

- 15.00 Uhr Krippenspielprobe Schatzsucher
- 18.00 Uhr Freitagschor
- 19.15 Uhr Junge Gemeinde

So., 27.11.

- 09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst
- 18.00 Uhr Sternheben an der Christuskirche

Mo., 28.11.

- 16.00 Uhr Gebetskreis

Di., 29.11.

- 09.00 Uhr Frauenfrühstück, Adventsfeier
- 15.00 Uhr Mutti-/Vati-Kind-Kreis

Mi., 30.11.

- 16.00 Uhr Nachmittagshutzen im Kiosk Konfirmanden
- 19.00 Uhr Helferschafts-Adventsfeier

Fr., 01.12.

- 15.00 Uhr Krippenspielprobe Schatzsucher
- 18.00 Uhr Freitagschor
- 19.15 Uhr Junge Gemeinde

So., 04.12.

- 09.30 Uhr Familiengottesdienst mit Taufgedächtnis Nov./ Dez. und Taufe

Mo., 05.12.

- 18.00 Uhr Friedensgebet

Di., 06.12.

- 14.30 Uhr Seniorennachmittag

Mi., 07.12.

16.00 Uhr Nachmittagsshutzen im Kiosk Konfirmanden

Fr., 09.12.

15.00 Uhr Krippenspielprobe Schatzsucher

18.00 Uhr Freitagschor

19.15 Uhr Junge Gemeinde

So., 11.12.

09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst

17.00 Uhr Adventsmusik in Grünhain

Mo., 12.12.

16.00 Uhr Gebetskreis

Di., 13.12.

15.00 Uhr Mutti/Vati-Kind-Kreis

Mi., 14.12.

16.00 Uhr Nachmittagsshutzen im Kiosk Konfirmanden

Fr., 16.12.

15.00 Uhr Krippenspielprobe Schatzsucher

18.00 Uhr Freitagschor

19.15 Uhr Junge Gemeinde

So., 18.12.

15.00 Uhr Weihnachtsweg zur Peter-Pauls-Kirche ab Bahnhof Beierfeld

Mo., 19.12.

16.00 Uhr Gebetskreis

Di., 20.12.

15.00 Uhr Mutti-/Vati-Kind-Kreis

*Änderungen vorbehalten!***Ev.-luth. Kirchgemeinde Grünhain
mit Waschleithe****Markt 1 – Tel. 03774 / 62017****So., 27.11.**

09.30 Uhr Gottesdienst in Waschleithe mit Taufgedächtnis

16.30 Uhr Familiengottesdienst im Advent in Grünhain mit Taufgedächtnis

So., 04.12.

09.30 Uhr Gottesdienst in Grünhain mit Heiligem Abendmahl

So., 11.12.

09.30 Uhr Gottesdienst in Waschleithe mit Heiligem Abendmahl

17.00 Uhr Adventsmusik in Grünhain

So., 18.12.

09.30 Uhr Gottesdienst in Grünhain mit Kindergottesdienst-Weihnachtsfeier

**Das „Traditionelle Adventsblasen 2016“,
alljährlich aufgeführt vom Grünhainer
Posaenchor, ist an folgenden Tagen zu hören:****Mi., 30.11.16**

ab

17.00 Uhr Albert-Straube-Siedlung, Schwarzenberger Straße,
Fürstenbrunner Straße/Beierfelder Weg**Mi., 07.12.16**

ab

17.00 Uhr Klostergelände, Klostervorplatz, Schwarzenberger
Straße, Talstraße und Röhrenweg**Fr., 09.12.16**

ab

17.00 Uhr Johann-Hermann-Schein-Str., Löbnitzer Weg, Garten-
straße und Brunnweg**Mi., 14.12.16**

ab

17.00 Uhr Forsthäuser, Gasanstalt, Niedere Mühle, Forstamt, Am
Hang**Fr., 16.12.16**

ab

16.30 Uhr Zwönitzer Straße, Am Moosbach

So., 18.12.16

ab

13.30 Uhr Haus des Gastes, Straße der AWG, Schützenhaus

Mi., 21.12.16

ab

16.30 Uhr Auer Straße ab Nr. 48 stadteinwärts und Markt

Sa., 24.12.16

ab

07.00 Uhr Waschleithe, Beginn Hinterdorfer Straße

**Weiterhin erklingt weihnachtliche Bläsermusik
zu folgenden Veranstaltungen:****Sa., 26.11.16**

ab 14.30 –

17.00 Uhr Pyramidenfest auf dem Klostervorplatz und Markt

So., 27.11.16

16.30 Uhr Familien-GD in der „St. Nicolai“-Kirche Grünhain

Sa., 03.12.1615.00 Uhr „Harzer Nachmittag“ in der Mehrzweckhalle Wasch-
leithe**So., 11.12.16**

15.00 Uhr Adventskonzert in der „St. Nicolai“-Kirche

Do., 31.12.1619.30 Uhr Silvester.Gottesdienst in der „St. Nicolai“-Kirche Grün-
hain**So., 01.01.17**

11.00 Uhr „St. Nicolai“-Kirche in Grünhain

Ev.-meth. Kirche Grünhain

Beierfelder Weg 5 – Tel. 03774 / 63922

Mi., 23.11.

19.19 Uhr Themenabend „Eine neue Reformation?! – Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017“ Teil 1/12

So., 27.11.

09.00 Uhr Gottesdienst

Mi., 30.11.

19.30 Uhr Bibelstunde

Do., 01.12.

09.30 Uhr Krabbelgruppe „Volltreffer“ – für Kinder bis 3 Jahre

So., 04.12.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und „Treff.K“ – dem besonderen Kindergottesdienst; in der Ev.-meth. Kirche Beierfeld

Di., 06.12.

14.30 Uhr Seniorenkreis

So., 11.12.

09.00 Uhr Gottesdienst

Mi., 14.12.

19.30 Uhr Gemeindegruppen

Do., 15.12.

09.30 Uhr Krabbelgruppe „Volltreffer“ – für Kinder bis 3 Jahre

So., 18.12.

16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kinder

Mi. 23.11.

19.19 Uhr Themenabend „Eine neue Reformation?! – Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017“ Teil 1/12

Eine neue Reformation?!

Braucht die Kirche eine neue Reformation? Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 finden 12 Themenabende statt, die dieser Frage nachgehen. Würde Martin Luther heute Luther-Lieder singen? Was braucht Kirche heute, um zu Recht sagen zu können, sie stehe in der Tradition des großen Reformators.

Was braucht Kirche, um „Kirche“ zu sein und was auch alles nicht? „Was ist der Kern der Reformation? Oder: wie die Kirche zur reformatorischen Mitte zurückkehren kann“, so das Thema des ersten Abends. Wir beginnen ungezwungen mit einem kleinen Imbiss, hören dann einen ersten Impuls zum Thema und kommen anschließend ins Gespräch über die Zukunft der Kirche und der Gemeinden. Alle, die Lust haben, über die Zukunft von „Kirche“ nachzudenken, sind herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf zahlreiche bekannte und unbekannte Gesichter.

Termin:

23. November: Gemeindehaus der Ev.-meth. Kirche: 19.19 Uhr

Ev.-meth. Kirche Beierfeld

August-Bebel-Str. 74 – Tel. 03774 / 63922

So., 27.11.

09.00 Uhr Gottesdienst

Do., 01.12.

19.00 Uhr Bibelstunde

So., 04.12.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und „Treff.K“ – dem besonderen Kindergottesdienst

Di., 06.12.

14.30 Uhr Seniorenkreis in Grünhain

So., 11.12.

10.00 Uhr Gottesdienst

Mi., 14.12.

19.30 Uhr Gemeindegruppen

Sa., 17.12.

08.30 Uhr Männerkreis mit Frühstück

So., 18.12.

16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kinder; in der Ev.-meth. Kirche Grünhain

Und außerdem finden regelmäßig statt:

montags Posaunenchor
montags Christliche Lebensberatung in der Sonnenleithe
dienstags Kirchlicher Unterricht, Kl. 6 – 8
freitags Jugendkreis
samstags Stille Gebetskette

Landeskirchliche Gemeinschaft Beierfeld

Bockweg 5

Mi., 23.11.16

19.00 Uhr Bibelstunde

So., 27.11.16

17.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sa., 03.12.16

09.00 Uhr Kinderfrühstück

So., 04.12.16

14.30 Uhr Adventsfeier

Mo., 05.12.16

15.00 Uhr Frauenstunde mit Adventsfeier

So., 11.12.16

17.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

So., 18.12.16

17.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

Mi., 21.12.16

19.00 Uhr Bibelstunde

Mo., 26.12.16

14.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Römisch-kath. Kirche

Graulsteig 4 – Tel. 03774 / 23379

Mi., 23.11.

18.00 Uhr Schwarzenberg: Hl. Messe

Do., 24.11.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Hl. Messe/Seniorenmesse

Fr., 25.11.

18.15 Uhr Grünhain (evangelischer Gemeindesaal): Hl. Messe

So., 27.11.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Hl. Messe – 1. Advent

16.00 Uhr Schwarzenberg: Adventsandacht mit Gemeindetreff

im Anschluss

Mi., 30.11.

18.00 Uhr Schwarzenberg: Hl. Messe

Do., 01.12.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Hl. Messe/Seniorenmesse

Sa., 03.12.

17.30 Uhr Beierfeld (evangelischer Gemeindesaal): Hl. Messe – 2. Advent

So., 04.12.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Hl. Messe – 2. Advent

Mo., 05.12.

19.00 Uhr Schwarzenberg: Bibelabend

Mi., 07.12.

18.00 Uhr Schwarzenberg: Roratemesse

Do., 08.12.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Seniorenmesse und Advent-Vormittag

Fr., 09.12.

18:15 Uhr Grünhain (evang. Gemeindesaal): Gottesdienst

So., 11.12.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Gottesdienst mit Kinderkirche im Pfarrsaal

Mi., 14.12.

05.30 Uhr Schwarzenberg: Roratemesse

Do., 15.12.

09.00 Uhr Seniorenmesse

Fr., 16.12.

18.30 Uhr Gottesdienst der Jugend der Verantwortungsgemeinschaft und gemeinsamer Abend in Aue

Sa., 17.12.

17.30 Uhr Beierfeld (evang. Gemeindesaal): Gottesdienst

So., 18.12.

09.00 Uhr Schwarzenberg: Gottesdienst

Mi., 21.12.

18.00 Uhr Schwarzenberg: Roratemesse

*Änderungen vorbehalten!***Glückwünsche***Wir gratulieren recht
herzlich zum Geburtstag***im Stadtteil Grünhain**

01.12.	Herrn Herbert Neudert	80 Jahre
05.12.	Herrn Reinhard Friedel	80 Jahre
09.12.	Frau Margrit Friedrich	90 Jahre

im Stadtteil Beierfeld

08.12.	Frau Christel Riebel	80 Jahre
21.12.	Herrn Siegfried Horler	85 Jahre

Wir gratulieren recht herzlich zum Ehejubiläum**Den 60. Hochzeitstag begehen****in Grünhain-Beierfeld/ST Grünhain**

am 08.12. Frau Christa und Herr Horst Kempt

Den 55. Hochzeitstag begehen**in Grünhain-Beierfeld/ ST Grünhain**

am 02.12. Frau Christine und Herr Heinz Illig

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren.**Allgemeine Termine****Entsorgungskalender November/Dezember 2016****Restabfall**

Stadtteil	Stadtteil	Stadtteil
Beierfeld	Grünhain	Waschleithe
06.12./ 20.12.	25.11./09.12.	06.12./ 20.12.

Gelber Sack/Gelbe Tonne

Stadtteil	Stadtteil	Stadtteil
Beierfeld	Grünhain	Waschleithe
05.12./ 19.12.	05.12./ 19.12.	05.12./ 19.12.

Papiertonne

Stadtteil	Stadtteil	Stadtteil
Beierfeld	Grünhain	Waschleithe
19.12.	06.12.	19.12.

Großwohnanlagen:
29.11./13.12.**Bioabfall**

Stadtteil	Stadtteil	Stadtteil
Beierfeld	Grünhain	Waschleithe
29.11./ 06.12./ 20.12.	24.11./01.12./ 15.12.	29.11./06.12./20.12.

Medizinische Bereitschaftsdienste**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Wenn Sie außerhalb der Sprechzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen, wählen Sie die **116 117**. Der Anruf ist für Sie kostenfrei. Hausbesuche sind vom Patienten bei der Leitstelle Zwickau, Tel. 0375/19222, anzumelden.

Bereitschaftsdienst Apotheken

23.11.2016	Alte Kloster-Apotheke, Grünhain
24.11.2016	Adler-Apotheke, Schwarzenberg
25.11.2016	Neustädter-Apotheke, Schwarzenberg
26.11.2016	Adler-Apotheke, Schwarzenberg
27.11.2016	Adler-Apotheke, Schwarzenberg
28.11.2016	Spiegelwald-Apotheke, Beierfeld
29.11.2016	Apotheke im Kaufland, Schwarzenberg
30.11.2016	Land-Apotheke, Breitenbrunn
01.12.2016	Apotheke zum Berggeist, Schwarzenberg

- 2.12.2016 Brunnen-Apotheke, Zwönitz
Apotheke im Kaufland, Schwarzenberg
03.12.2016 Neustädter-Apotheke, Schwarzenberg
04.12.2016 Neustädter-Apotheke, Schwarzenberg
05.12.2016 Markt-Apotheke, Elterlein
06.12.2016 Rosen-Apotheke, Raschau
07.12.2016 Stadt-Apotheke, Zwönitz
08.12.2016 Löwen-Apotheke, Zwönitz
09.12.2016 Alte Kloster-Apotheke, Grünhain
10.12.2016 Spiegelwald-Apotheke, Beierfeld
11.12.2016 Spiegelwald-Apotheke, Beierfeld
12.12.2016 Adler-Apotheke, Schwarzenberg
13.12.2016 Neustädter-Apotheke, Schwarzenberg
14.12.2016 Spiegelwald-Apotheke, Beierfeld
15.12.2016 Apotheke im Kaufland, Schwarzenberg
16.12.2016 Land-Apotheke, Breitenbrunn
17.12.2016 Land-Apotheke, Breitenbrunn
18.12.2016 Land-Apotheke, Breitenbrunn
19.12.2016 Apotheke zum Berggeist, Schwarzenberg
20.12.2016 Brunnen-Apotheke, Zwönitz
Apotheke im Kaufland, Schwarzenberg
21.12.2016 Markt-Apotheke, Elterlein

Erreichbarkeit Apotheken

Land-Apotheke Breitenbrunn	Tel. 037756/1300
Berggeist-Apotheke Schwarzenberg	Tel. 03774/61191
Spiegelwald-Apotheke Beierfeld	Tel. 03774/61041
Brunnen-Apotheke Zwönitz	Tel. 037754/75532
Markt-Apotheke Elterlein	Tel. 037349/7248
Rosen-Apotheke Raschau	Tel. 03774/81006
Löwen-Apotheke Zwönitz	Tel. 037754/2375
Stadt-Apotheke Zwönitz	Tel. 037754/2143
Heide-Apotheke Schwarzenberg	Tel. 03774/23005
Neustädter-Apotheke Schwarzenberg	Tel. 03774/15180
Alte Kloster-Apotheke Grünhain	Tel. 03774/62100
Adler-Apotheke Schwarzenberg	Tel. 03774/23232

Zahnärztliche Bereitschaftsdienste

26.11./27.11.2016

Dr. med. Beyreuther, Udo, Tel. 0173-8622365

03.12./04.12.2016

DS Frohburg, Sabine, Tel. 03774-61197

10.12./11.12.2016

DS Gebhart, Silke, Tel. 03773-883736

17.12./18.12.2016

DS Richter, Renate, Tel. 03773-883134 oder 0151-20425901

Tierärztliche Bereitschaftsdienste

Bis 25.11.2016

DVM Andre Morgner, Schwarzenberg, Tel. (0 37 74) 2 76 87
(nur Kleintiere)

25.11.– 02.12.2016

TA Thomas Ficker, Aue, Tel. (0 37 71) 73 55 71 oder 01 71 / 8 37 12 29

02.12. – 09.12.2016

DVM Andre Morgner, Schwarzenberg, Tel. (0 37 74) 2 76 87
(nur Kleintiere)

09.12. – 16.12.2016

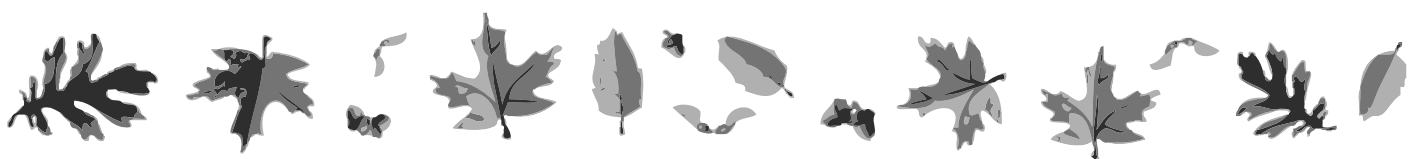
Dr. Küblböck, Schwarzenberg, Tel. (0 37 74) 17 84 90

16.12. – 23.12.2016

TÄ Brabant, Schwarzenberg, Tel. (0 37 74) 20 68 20 oder 01 52/ 01 73 39 15

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 6.00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 6.00 Uhr.

Kurzfristige Änderungen der Bereitschaftsdienste entnehmen Sie bitte der Freien Presse und der Bildschirmzeitung des Kabeljournals!



PIETÄT *Heiko Junghanns*
gegr. 1996

PRIVATES FACHGEPRÜFTES BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Ihr persönlicher Ansprechpartner für Erd-, Feuer- und Seebestattung, Bestattungsvorsorge, Sterbegeldversicherung, Überführungen weltweit und Bestattungen auf allen Friedhöfen in Deutschland, Hausbesuch auf Wunsch, eigener Abschiedsraum

www.bestattungen-junghanns.de



• **08315 Bernsbach**
Beierfelder Straße 3a
Bitte vorher anrufen!
Tel. 03774 645350
• **08280 Aue** Lessingstraße 7
Tel. 03771 23618

Beratung Beierfeld
im Gartencenter Geißler
Di 14-18 Uhr



SCHEUNERT
STEINMETZWERKSTATT

Ein Grabmal sollte nicht nur Namen
und Daten wiedergeben, sondern
eine persönliche Erinnerung sein.

Grabmale vom Fachmann.

Ringstraße 4, 09366 Stollberg
Mo-Do 7-18 Uhr, Fr 7-15 Uhr
Tel. 037296/1850
www.steinmetz-scheunert.de

Beratung Löbnitz
Hospitalstraße 15
Mo 9-18 Uhr



Beratung Zwönitz
im Blumenstübel
Di 16-18 Uhr

Beratung Thalheim
Chemnitzer Straße 3
Do 16-18 Uhr

Slama
NATURSTEINZENTRUM
Ed. A. Fiedler

Am Wasserwerk 8
08340 Schwarzenberg
Tel. 03774/76 16 31 • Fax 76 20 24

Unsere Angebote für Sie: • Fertigarbeiten für Haus und Garten • Stufen
• Boden • Küchenarbeitsplatten • Waschtische • Bäder • Kaminbauteile

Neu: Grabmal-Ausstellung in Schwarzenberg

Immer erreichbar ☎ (03 771) 45 42 57

Bestattungsinstitut
„Müller & Kula“



Schneeberg, Hartensteiner Str. 10	Tel. (03772) 281 43
Bad Schlema, M.-Semmler-Str. 39	Tel. (03771) 45 42 57
Bockau, Schneeberger Str. 4g	Tel. (03771) 45 42 57
Beierfeld, August-Bebel-Str. 70	Tel. (03774) 275 50

In Ihrem Auftrag erledigen wir alle Formalitäten.

bis zu
35%
beim Druck sparen

*Auch der Nikolaus
bestellt bei uns!*

primoprint.de
Ihre Online-Druckerei

www.primoprint.de



www.facebook.com/primoprint

FLYER Schülerzeitungen **BÜCHER** Präsentationsmappen **AUFKLEBER**
Diplomarbeiten **VEREINSHEFTE** Blöcke **HOCHZEITSZEITUNGEN**
BILDKALENDER Aktenordner **MENÜKARTEN** TÜRHÄNGER
Einladungskarten **VISITENKARTEN** DURCHSCHREIBESÄTZE

Katzen vermisst!



- beide braun getiegt
- zierliche Katze (frisch sterilisiert) namens Lexi
- großer, kräftiger Kater (kastriert) namens Igor
- wohnhaft in Grünhain auf Auer Straße und Zwönitzer Straße

Wer weiß etwas über das Schicksal der Katzen?
Beide sind Anfang Oktober verschwunden.

**Wir sind für jeden
Hinweis dankbar!**

Bitte melden Sie sich
unter **01 73 / 562 51 99.**



moderne 2-Zimmerwohnung in Grünhain-Beierfeld

ca. 75 m² mit Wintergarten ab 01.01.2017 zu vermieten
Informationen unter Telefon: 03 77 4 / 17 57 00
oder info@zehnder-immobilien.de

SECUNDO-SPECIAL für Neukunden 2016

Angebot gilt bis einschließlich 31.12.2016

*Sie möchten mehr Werbewirksamkeit
und einen größeren Kundenkreis?*

**In unseren Mitteilungsblättern punkten Sie
mit Ihrer Werbung gleich VIERFACH:**

- ✓ **Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung**
Das Mitteilungsblatt ist Das Sprachrohr der Gemeinde.
Dadurch erreichen Sie überdurchschnittlich viele Haushalte.
- ✓ **Positives Werbeklima in vertrautem heimischem Umfeld**
Sie erreichen alte und neue Kunden punktgenau!
Egal, ob direkt vor Ort oder in den Nachbargemeinden
- ✓ **Sichere und zuverlässige Verteilung**
Mitteilungsblätter unterliegen durch Ihren amtlichen Charakter keinem Werbeverbot.
- ✓ **Ihre Werbung wirkt vier Wochen lang**
Unsere Leser haben wichtige Wochentermine im täglichen Überblick.

*Testen Sie Ihre Werbewirksamkeit
in unseren Mitteilungsblättern!*

**Als neuem Werbepartner bieten wir Ihnen
bis zu 10% Neukunden-Rabatt!**



**SECUNDO-
VERLAG**
Secundo-Verlag GmbH
Verlag für kommunale
Mitteilungsblätter

*Wir beraten
Sie gerne!*
Kontakt:
Telefon 03 76 00 / 36 75
FAX 03 76 00 / 36 76
Email: info@secundoverlag.de
Internet: www.secundoverlag.de

HABEN SIE SCHON AN IHRE WEIHNACHTSANZEIGE GEDACHT?

Weihnachtsanzeigenmotive und Bestellschein einfach
per Mail anfordern: info@secundoverlag.de

Persönliche Beratung gewünscht? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!



Secundo-Verlag GmbH
Verlag für kommunale Mitteilungsblätter
Telefon: 03 76 00 / 36 75
E-Mail: info@secundoverlag.de



Service rund ums Haus

Thomas Scharf

Kantstraße 7 • 08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon 0 37 74 / 64 46 33 • Fax 66 28 34 • Funk 01 70 / 3 81 40 98

- **Baugeschäft**
 - Sanierung – Ausbau – Neubau
 - Putzarbeiten / Trockenbau
 - Maurerarbeiten – Reparaturen aller Art
 - Entrümpelungen – Entkernung
 - Winterdienst – Multicar – Transporte
 - Hausmeisterservice – Haushaltshilfe

info@secundoverlag.de | Telefon 03 76 00 / 36 75

Hotel „Stadt Zwönitz“

Wir suchen

Restaurantfachfrau/-mann

oder

Hotelfachfrau/-mann

und

Servicekraft (Frühschicht)

Alle Stellen sind in Teil- oder Vollzeit ab Oktober 2016
zu besetzen. Herzlich willkommen im Team.

Hotel „Stadt Zwönitz“ • Sabine und Hartmut Josiger GbR
Am Mühlgraben 10 • 08297 Zwönitz • Telefon: 03 77 54 / 72 0
Fax: 03 77 54 / 72 40 4 • E-Mail: info@hotel-stadt-zwoenitz.de

Reiseträume

www.packdielekoffer.de



Urlaubsträume werden wahr.
Verschenken Sie tolle Reiseideen!

Unsere Gutscheine,
Ihr individuelles Geschenk zum Fest.

Wir wünschen Ihnen eine gemütliche Vorweihnachtszeit!
Ihr Team der Reiseträume Beierfeld

www.facebook.com/packdielekoffer.de



Wachleithen Straße 8, 08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon: 03774 - 5052560, spiegelwald@packdielekoffer.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-18 Uhr, außer Mi 8-13 Uhr, Sa 9-12 Uhr

info@secundoverlag.de
Telefon 03 76 00 / 36 75




Alterswohnsitz
Gut Förstel

- Soziale Beratung
- Ambulanter Pflegedienst
- Tagespflege
- Stationäre Pflege
- Betreutes Wohnen
- Service Wohnen

www.gutfoerstel.de

Alterswohnsitz Gut Förstel, Elterleiner Str. 2, 08352 Raschau – Markersbach
E-Mail: mail@gutfoerstel.de, Telefon: 03774 132-0

Schmidt Mineralöle

Heizöl Diesel Schmierstoffe Kohle-Holz
Autogas Flüssiggas SB-Tankstelle

Neu!

an unserer
Tankstelle

AdBlue®

Voller Energie für Sie da!



Silberstraße 2A
09481 Scheibenberg
Telefon: 03 73 49/659-0
www.schmidt-mineraloel.de

Ihr Brennstoff-Fachhändler im oberen Erzgebirge



Haushaltgeräte & Service

Fa. Ronny Franz
08315 Bernsbach
Lange Gasse 3

Telefon: 03 77 4 / 3 68 03

Wir reparieren für Sie:

Waschgeräte • Kühlgeräte • Elektroherde • Geschirrspüler



Sonder-Kündigungsrecht

Jetzt noch wechseln und sparen!

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten direkt zur HUK-COBURG. Es lohnt sich für Sie.

Mit uns fahren Sie günstiger:

- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Kundendienstbüro
Frank Reinhold
Versicherungsfachmann
Tel. 03774 1764707
frank.reinhold@HUKvm.de
Erlaer Str. 19
08340 Schwarzenberg Altstadt
Mo – Mi 9 – 13, Mo 14 – 18
Di 14 – 19, Do 9 – 15 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Vertrauensfrau
Andrea Börner
Tel. 03774 36792
andrea.boerner@HUKvm.de
Bernsbacher Str. 16
08344 Grünhain-Beierfeld
Di 18 – 20 Uhr
sowie nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig